

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Statistiken zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst, einschließlich der Statistiken über Forschung und Entwicklung, sind eine wichtige Grundlage für Entscheidungen vor allem für die Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Bildungs- und Forschungspolitik sowie für die Personalpolitik im öffentlichen Dienst und bei öffentlichen Arbeitgebern. Die Finanz- und Personalstatistiken sind ein zentraler Baustein für die Berechnung des Staatssektors, wie er durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 5.8.2015, S. 35) geändert worden ist (ESVG), rechtsverbindlich festgelegt ist. Bisher waren noch nicht alle europäischen Anforderungen vollständig abgebildet. Weiterhin gibt es im Zuge der Entwicklungen im kommunalen Haushaltsrecht Bedarfe an Daten über das Aufkommen an Ressourcen und deren Verbrauch entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept. Im Bereich der Personalstandstatistik besteht der Bedarf an neuen Merkmalen für die Beschäftigten des Bundes. Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Finanz- und Personalstatistikgesetz vollständig mit den für diese Statistiken maßgeblichen europäischen Richtlinien in Einklang zu bringen. Darüber hinaus sollen mit diesem Entwurf die Datenbedarfe für die jährliche Statistik der Ausgaben und Einnahmen auf kommunaler Ebene und für die Personalstandstatistik erfüllt werden.

B. Lösung

Für die Erfüllung der europäischen Anforderungen im Bereich der Finanzstatistiken wird der Berichtskreis vollständig an die europäischen Richtlinien angepasst, indem der öffentliche Sektor, der den Staatssektor umfasst, entsprechend dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen definiert und abgebildet wird. Ferner wird der Berichtskreis für die Erfüllung der nationalen Anforderungen präzisiert. Die Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der Kommunen soll vervollständigt werden, indem zukünftig auch Angaben über das Aufkommen an Ressourcen und deren Verbrauch entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept des neuen kommunalen Haushaltsrechts erfasst werden. Dies

ermöglicht ein vollständiges Bild über die tatsächliche Finanz-, Vermögens-, und Ertragslage der kommunalen Körperschaften. In der Personalstandstatistik werden für Beschäftigte, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland stehen, zusätzlich die Merkmale „Geburtsland“, „bestehende Nebentätigkeiten“ und das „Vorliegen einer Schwerbehinderung“ erhoben, sodass zentrale statistische Auswertungen bezüglich dieser Merkmale durchgeführt werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 2,364 Millionen Euro, davon entfallen auf den Bund rund 146 000 Euro und auf die Statistischen Ämter der Länder rund 2,219 Millionen Euro. Für den Bund entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von rund 195 000 Euro und bei den Statistischen Ämtern der Länder entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von rund 273 000 Euro.

Der im Statistischen Bundesamt entstehende Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,01 Millionen Euro, davon entfallen 151 000 Euro auf die Bundesebene und rund 3,86 Millionen Euro auf die Landesebene. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 2,97 Millionen Euro. Davon entfallen 195 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 2,77 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes**

Das Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„ § 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Statistiken erstrecken sich auf die Finanzwirtschaft und das Personal der in den Absätzen 2 bis 7 genannten Erhebungseinheiten.

(2) Erhebungseinheiten sind

1. der Bund im Hinblick auf seine Kernhaushalte,
2. die Länder im Hinblick auf ihre Kernhaushalte,
3. Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf ihre Kernhaushalte,
4. die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit im Hinblick auf ihre Kernhaushalte.

Stellen, die über keine eigene Rechnungsführung verfügen und in den Kernhaushalten nach den Nummern 1 bis 4 geführt werden, gehören zu der jeweiligen Erhebungseinheit. Dies gilt auch für Einrichtungen für Forschung und Entwicklung.

(3) Weitere Erhebungseinheiten sind Stellen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35)) in der jeweils geltenden Fassung zum öffentlichen Sektor gehören, insbesondere

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Stiftungen, einschließlich der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sowie der Institute an Hochschulen.

Zu den Erhebungseinheiten nach Satz 1 gehören auch solche Stellen, die rechtlich unselbständig sind und für die Sonderrechnungen geführt werden, sowie Zweckverbände und andere juristische Personen zwischen-gemeindlicher Zusammenarbeit.

(4) Weitere Erhebungseinheiten sind Stellen in privater Rechtsform, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung zum öffentlichen Sektor gehören, insbesondere

Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Stiftungen, einschließlich der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sowie der Institute an Hochschulen.

(5) Weitere Erhebungseinheiten sind Stellen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die zur öffentlichen Verwaltung gehören, nicht jedoch zum öffentlichen Sektor nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung. Zu den Erhebungseinheiten nach Satz 1 gehören auch Stiftungen einschließlich der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sowie der Institute an Hochschulen.

(6) Weitere Erhebungseinheiten sind Stellen in privater Rechtsform, die nicht zum öffentlichen Sektor nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung gehören und

1. die Dienstherrnbefugnis ausüben oder
2. bei denen die Mehrheit der Anteile einer Stelle nach Absatz 5 unmittelbar oder mittelbar gehören.

(7) Weitere Erhebungseinheiten sind

1. Organisationen für Forschung und Entwicklung ohne Erwerbszweck sowie wesentlich öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Entwicklung, sofern die Zuwendungen, die diese Organisationen und Einrichtungen von Stellen nach den Absätzen 2 bis 6 oder von der Europäischen Union erhalten, den Betrag von 160 000 Euro jährlich übersteigen, sowie
2. Institute an Hochschulen,

wenn sie in privater Rechtsform betrieben werden und nicht zum öffentlichen Sektor nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung gehören.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

bb) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben und bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen, Hochschulkliniken und Berufsakademien, soweit sie nicht von der Hochschule, Hochschulklinik oder Berufsakademie bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;“

cc) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „und die Erstattungen vom Bund für Ausgleichsforderungen“ gestrichen.

dd) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben und bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen, Hochschulkliniken und Berufsakademien, soweit sie nicht von der Hochschule, Hochschulklinik oder Berufsakademie bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;“

ee) In Nummer 3 Buchstabe j werden die Wörter „die Kassenlage des Bundes und der Länder“ durch das Wort „die Kassenkredite“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. jährlich
- a) bei Anwendung des kameralistischen Rechnungswesens: die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten und Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;
- b) bei Anwendung des kommunal doppischen Rechnungswesens:
- aa) die Ein- und Auszahlungen nach Arten und Produktgruppen jeweils entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;
- bb) die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung oder der Bilanz nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen, jeweils entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;“
- c) In Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt. wird wie folgt geändert:
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ das Wort „Wissenschaft,“ gestrichen und nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „und den Instituten an Hochschulen“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 5 und 7“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „in fachlicher Gliederung“ durch die Wörter „nach Wissenschaftsgebieten“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. alle vier Jahre jeweils eine der folgenden zusätzlichen Gliederungen in der nachstehenden Reihenfolge abhängig von der Art des Rechnungswesens:
- a) die Ist-Ausgaben, die Auszahlungen oder die Aufwendungen und Investitionsausgaben nach sozioökonomischen Forschungszielen und Technologiebereichen;
- b) die Ist-Einnahmen, die Einzahlungen oder die Erträge nach Mittelgebern;
- c) die Ist-Ausgaben, die Auszahlungen oder Aufwendungen und Investitionsausgaben nach Art der Forschungstätigkeit;
- d) ohne eine der zusätzlichen Gliederungen nach Buchstabe a bis c.“
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die Statistik nach § 1 Nummer 1 erfasst bei den Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und den Instituten an Hochschulen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 folgende Erhebungsmerkmale:
1. bei Anwendung der kameralistischen Rechnungswesens: die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik,
2. bei Anwendung des kommunal doppischen Rechnungswesens: die Ein- und Auszahlungen nach Arten und Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik,

3. bei Anwendung des staatlich doppischen Rechnungswesens: die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik,
4. bei Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens: die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Daten des Anlagennachweises.

Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 sind folgendermaßen zu erfassen:

1. jährlich
 - a) nach Arten;
 - b) nach Wissenschaftsgebieten;
 2. alle vier Jahre jeweils eine der folgenden zusätzlichen Gliederungen in der nachstehenden Reihenfolge abhängig von der Art des Rechnungswesens:
 - a) die Ist-Ausgaben, die Auszahlungen oder die Aufwendungen und Investitionsausgaben nach sozioökonomischen Forschungszielen und Technologiebereichen;
 - b) die Ist-Einnahmen, die Einzahlungen oder die Erträge nach Mittelgebern;
 - c) die Ist-Ausgaben, die Auszahlungen oder die Aufwendungen und Investitionsausgaben nach Art der Forschungstätigkeit;
 - d) ohne eine der zusätzlichen Gliederungen nach Buchstabe a bis c.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Ausgaben für Investitionen nach Arten“ durch die Wörter „Daten des Anlagennachweises“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei den Hochschulen und Berufsakademien kann von einer Erhebung abgesehen werden.“
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. bei Anwendung des kommunal doppischen Rechnungswesens:
 - a) die Ein- und Auszahlungen nach Arten und Produktgruppen jeweils entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;
 - b) die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung oder der Bilanz nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;“.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und bei Instituten an Hochschulen werden die Merkmale nach Satz 1 nicht erhoben.“
- h) Absatz 8 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 7 und 10, soweit sie nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4, soweit sie nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird nach dem Wort „wobei“ das Wort „jeweils“ gestrichen und nach dem Wort „Schuldarten“ werden die Wörter „und Gläubigern“ gestrichen.
- ccc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „ist“ ein Komma eingefügt sowie die Wörter „sowie der Garantien und sonstigen Gewährleistungen und die berichtigte Summe der Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Vorjahres, wobei jeweils nach den unterschiedlichen Begünstigten aus der Garantie oder Gewährleistung zu unterteilen ist;“ eingefügt.
- ddd) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
 - „g) die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen nach Laufzeiten;“.
- eee) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und wird wie folgt gefasst:
 - „h) die Schuldenübernahmen nach Schuldarten, wobei nach Schuldnern zu unterteilen ist;“.
- fff) Der bisherige Buchstabe h wird aufgehoben.
- ggg) In Buchstabe i wird nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „(EG) Nr. 2223/96“ durch die Wörter „(EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- hhh) Folgender Buchstabe j wird angefügt:
 - „j) die Schuldenerlasse und den Verzicht auf Forderungen nach Vermögensarten, wobei jeweils nach Schuldnern zu unterteilen ist;“.

- bb) In Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, die nicht dem Sektor Staat nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4, die dem öffentlichen Sektor und nicht dem Sektor Staat nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

- „3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4, soweit sie dem Sektor Staat nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung zugerechnet werden und sofern sie nach § 3 Absatz 6 herangezogen werden, vierteljährlich zum Quartalsende den Stand der Schulden jeweils nach Schuldarten und Gläubigern.“

ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 sowie den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4, soweit sie dem Sektor Staat nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden und sofern sie nach § 3 Absatz 6 herangezogen werden, vierteljährlich zum Quartalsende die finanziellen Transaktionen, wie sie im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung definiert sind und soweit diese Transaktionen nicht nach § 3 erhoben werden, wobei nach Arten zu unterteilen ist.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 6 Satz 2 ist auf die Nummern 3 und 4 nicht anzuwenden.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik)

(1) Die Personalstandstatistik erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 jährlich zum 30. Juni die in einem unmittelbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst stehenden Beschäftigten. Erfasst werden auch die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten. Bezogen auf die jeweiligen Erhebungseinheiten umfasst die Personalstandstatistik die Erhebungsmerkmale nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und bei rechtlich unselbständigen Erhebungseinheiten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht,
3. Art, Umfang einschließlich der Arbeitszeit und Dauer der in Absatz 1 genannten Beschäftigungsverhältnisse,
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Stufe einer Bezügetabelle, Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat, gegliedert nach Bezügebestandteilen,
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem unmittelbaren Dienstverhältnis stehenden Personen den Wohnort,
6. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 2, sofern es sich um rechtlich unselbständige Stellen des Bundes handelt und soweit die Beschäftigten in einem unmittelbaren Dienstverhältnis stehen, zusätzlich den Monat und das Jahr, ab dem Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes geleistet werden,
7. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 2, sofern es sich um rechtlich unselbständige Stellen des Bundes oder eines Landes handelt, zusätzlich Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich,
8. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 2, sofern es sich um rechtlich unselbständige Stellen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes handelt, zusätzlich Aufgabenbereich oder Produktgruppe,
9. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 2, sofern es sich um rechtlich unselbständige Stellen des Bundes handelt, zusätzlich Geburtsland, ausgeübte Nebentätigkeiten und das Vorliegen einer Schwerbehinderung,
10. bei den Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und den Instituten an Hochschulen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, sofern es sich um rechtlich unselbständige Stellen handelt, zusätzlich Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit;

(3) Bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1:

1. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4,
2. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem unmittelbaren Dienstverhältnis stehenden Personen und bei Dienstordnungsangestellten einschließlich derer, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, den Wohnort;

(4) Bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, sofern es sich um eine rechtlich selbständige Stelle handelt, und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 5:

1. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4,
2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2,
3. bei Einrichtungen, die der Aufsicht des Bundes oder der Länder unterstehen, den Aufgabenbereich,
4. bei Zweckverbänden und anderen kommunalen Einrichtungen den Aufgabenbereich oder die Produktgruppe,
5. bei Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und den Instituten an Hochschulen zusätzlich den Bildungsabschluss, die Staatsangehörigkeit, die Art der Beschäftigung und das Wissenschaftsgebiet;

(5) Bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1, insbesondere den Postnachfolgeunternehmen nach § 38 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Postpersonalrechtsgesetzes bei den in einem unmittelbaren Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten:

1. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 und 2,
2. Art, Umfang einschließlich der Arbeitszeit und Dauer des Dienstverhältnisses,
3. Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe, Stufe einer Bezügetabelle, Stufe des Familienzuschlags und Bruttozüge im Berichtsmonat,
4. Dienst- und Wohnort.

(6) Bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 4, Absatz 6 Nummer 2 werden bei den in einem unmittelbaren Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten nur die folgenden Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Geschlecht,
2. Art, Umfang und Dauer des Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses,
3. Arbeitsort.

Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und Institute an Hochschulen werden nicht erhoben.

(7) Bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 4, sofern es sich um Einrichtungen für Forschung und Entwicklung oder Institute an Hochschulen handelt, und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 7 werden bei den in einem unmittelbaren Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten erfasst:

1. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3,
2. Einstufung,
3. Arbeitsort,
4. Bildungsabschluss oder angestrebter Bildungsabschluss,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Art der Beschäftigung,
7. Wissenschaftsgebiet.

(8) Die Auskunftspflichtigen nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 liefern die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 bis 5 und 7 in Form von Einzeldaten. Die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 6 werden in Form von Summendaten erfasst.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 2 bis 7“ ersetzt und nach dem Wort „die“ die Wörter „Empfängerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nummer 13 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 2“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei den Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und den Instituten an Hochschulen nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 5 und 7 für die Erhebung nach § 3

a) die Art der Einrichtung,

b) die Rechtsform,

c) die Art der Buchführung,

d) die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat,

e) der Anteil von Forschung und Entwicklung an der Gesamttätigkeit der Einrichtung und

f) der Aufgabenbereich der Einrichtung;“

b) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 2 bis 7“ ersetzt.

8. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 3 Absatz 7“ werden die Wörter „und § 6 Absatz 5“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 2 bis 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 10“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4“ ersetzt und die Angabe „(EG) Nr. 2223/96“ wird durch die Angabe „(EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 2 bis 7“ ersetzt.

bb) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Name der Erhebungseinheit, Sektorzugehörigkeit nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung, regionale Zuordnung der Erhebungseinheit bis auf Gemeindeebene, Aufgabenbereich oder Gliederungsnummer und Produkt“.

- bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. organisatorischer Regionalschlüssel, Name und Regionalschlüssel der Gemeinde, in der die Erhebungseinheit ihren Sitz hat, und Land in dem die jeweilige Erhebungseinheit ihren Sitz hat sowie die Einwohnerzahl der Gemeinde, in der die Erhebungseinheit ihren Sitz hat, und die Einwohnerzahl des organisatorischen Regionalschlüssels,“.
- ccc) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Statistikregisters“ ein Komma eingefügt, wird das Wort „und“ gestrichen und werden nach dem Wort „Kennnummern“ die Wörter „und eine fortlaufende Nummer für die jeweilige Erhebungseinheit,“ angefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 7“ die Wörter „und § 6 Absatz 5“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 7“ die Wörter „und § 6 Absatz 5“ eingefügt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 2 werden die die Wörter „Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt und das Wort „Person“ wird durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 10“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„ § 11

Auskunftspflicht

- (1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 10 Nummer 2 sind freiwillig.
- (2) Auskunftspflichtig sind
1. für die Erhebungen nach den §§ 3 und 5
 - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2: die Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren; für die Mittel der Hochschulen und Berufsakademien auch die Leitungen der öffentlichen Besoldungsstellen, der Amtskassen, der Bauämter oder anderer Stellen, soweit diese Mittel für die Hochschule oder Berufsakademie bewirtschaften;
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3: die Leitungen dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
 - c) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4: die Leitungen dieser Erhebungseinheiten;
 - d) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4: die Leitungen dieser Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, sofern die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten;

2. für die Erhebung nach § 3 Absatz 5 bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2, 5 und 7 sowie für die Erhebung nach § 3 Absatz 5a bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4: die Leitungen dieser Erhebungseinheiten;
 3. für die Erhebung nach § 4
 - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2: die Finanzministerinnen und -minister sowie Finanzsenatorinnen und -senatoren; für die Erhebung nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a: die oder der für den Finanzausgleich unter den Ländern zuständige Ministerin oder Minister oder Senatorin oder Senator des jeweiligen Landes;
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3: die Leitungen dieser Erhebungseinheiten oder die Leitungen der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
 4. für die Erhebungen nach den §§ 6 und 7
 - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, soweit es sich um Sonderrechnungen der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 handelt: die zuständigen Bundesministerinnen und -minister, Landesministerinnen und -minister sowie Landessenatorinnen und -senatoren oder die Leitungen der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen;
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach § 2 Absatz 3, soweit es sich nicht um Sonderrechnungen der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 handelt, sowie bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 4 bis 7: die Leitungen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen.
- (3) Für die Erhebungsmerkmale nach § 9 gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die Erhebungen nach § 9a Absatz 5 sind auskunftspflichtig
1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2: die Finanzministerinnen und -minister sowie Finanzsenatorinnen und -senatoren;
 2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3: die Leitungen dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
 3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4: die Leitungen dieser Erhebungseinheiten;
 4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 3 bis 7: die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die Leitungen der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, sofern die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten.“
11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„ § 12

Durchführung der Erhebungen

(1) Die Statistiken nach den §§ 3 bis 7, mit Ausnahme der Statistik nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, und die Erhebungen nach § 9a Absatz 5 werden bei den folgenden Erhebungseinheiten vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet:

1. beim Bund im Hinblick auf seine Kernhaushalte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
2. bei der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialversicherungsträgern im Hinblick auf ihre Kernhaushalte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, sofern sie unter Aufsicht des Bundes stehen,
3. bei rechtlich unselbständigen Fonds und Einrichtungen des Bundes nach § 2 Absatz 3 Satz 2,

4. bei Erhebungseinheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach § 2 Absatz 3 Satz 1, die unter Aufsicht des Bundes stehen,
5. bei Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 4, die mittelbar oder unmittelbar unter Kontrolle des Bundes nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung stehen.

(2) Die Statistiken nach § 3, mit Ausnahme der Statistik nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, werden bei den folgenden Erhebungseinheiten vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet:

1. bei den Ländern im Hinblick auf ihre Kernhaushalte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
2. bei den Sozialversicherungsträgern im Hinblick auf ihre Kernhaushalte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, sofern sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 unter Aufsicht des Bundes stehen,
3. bei rechtlich unselbständigen, kameral und doppisch buchenden Erhebungseinheiten der Länder nach § 2 Absatz 3 Satz 2,
4. bei kameral und doppisch buchenden Erhebungseinheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach § 2 Absatz 3 Satz 1, die unter Aufsicht der Länder stehen,
5. bei kameral und doppisch buchenden Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 4, die mittelbar oder unmittelbar unter Kontrolle der Länder nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung stehen.

(3) Die Statistiken nach § 3 Absatz 5 und 5a bei den Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und den Instituten an Hochschulen nach § 2 Absatz 2 bis 5 und 7 sowie die Statistiken nach § 3 Absatz 6 bei den Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und den Instituten an Hochschulen der Länder nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden ebenfalls vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(4) Die Statistiken nach § 5 Nummer 1 und 2 werden bei den folgenden Erhebungseinheiten vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet:

1. bei den Ländern im Hinblick auf ihre Kernhaushalte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
2. bei Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und Instituten an Hochschulen der Länder nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4.

(5) Die Statistiken nach § 5 Nummer 3 und 4 werden bei den folgenden Erhebungseinheiten vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet:

1. bei den Ländern im Hinblick auf ihre Kernhaushalte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
2. bei rechtlich unselbständigen, kameral und doppisch buchenden Erhebungseinheiten der Länder nach § 2 Absatz 3 Satz 2,
3. bei kameral und doppisch buchenden Erhebungseinheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach § 2 Absatz 3 Satz 1, die unter Aufsicht der Länder stehen,
4. bei kameral und doppisch buchenden Erhebungseinheiten in privater Rechtsform nach § 2 Absatz 4, die mittelbar oder unmittelbar unter Kontrolle der Länder nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung stehen,
5. bei Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und Instituten an Hochschulen der Länder nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und nach Absatz 4.

(6) Die Statistiken nach den §§ 6 und 7 werden bei den folgenden Erhebungseinheiten vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet:

1. bei der Erhebungseinheit nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1,
2. bei Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 5, sofern sie unter Aufsicht des Bundes stehen,

3. bei Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1, sofern die Dienstherrenbefugnis durch Bundesrecht geregelt ist,
4. bei Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 2, bei denen Stellen nach § 2 Absatz 5, die unter Aufsicht des Bundes stehen, mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Anteile gehört,
5. bei Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und Instituten an Hochschulen nach § 2 Absatz 4.

(7) Die Statistik nach § 6 wird bei Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und Instituten an Hochschulen nach § 2 Absatz 7 vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(8) Die Statistiken nach § 9a Absatz 5 werden bei den folgenden Erhebungseinheiten vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet:

1. bei der Erhebungseinheit nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1,
2. bei Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 5, sofern sie unter Aufsicht des Bundes stehen,
3. bei Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 2, bei denen Stellen nach § 2 Absatz 5, die unter Aufsicht des Bundes stehen, mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Anteile gehört.

(9) Die Statistiken nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 werden bei den folgenden Erhebungseinheiten vom Bundesministerium der Finanzen erhoben und aufbereitet:

1. bei Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1,
2. bei Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Gewinnung statistischer Ergebnisse auf der Ebene der Hochschulen und Berufsakademien dürfen von den statistischen Ämtern der Länder die Erhebungsmerkmale Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen oder die Erhebungsmerkmale Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Berufsakademien nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe c, soweit sie nicht von den Hochschulen oder Berufsakademien selbst bewirtschaftet werden, sowie die Namen der Hochschulen oder Berufsakademien mit den Erhebungsmerkmalen nach § 3 Absatz 7 oder § 6 Absatz 5 des Hochschulstatistikgesetzes zusammengeführt werden.“

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 7“ die Wörter „oder § 6 Absatz 5“ eingefügt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) An das Statistische Amt der Europäischen Union dürfen vom Statistischen Bundesamt statistische Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 220/2014 vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den dort genannten Zweck übermittelt werden, auch soweit diese Informationen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes geheim zu halten sind. Der Geheimhaltung unterliegende Angaben dürfen vom Statistischen Amt der Europäischen Union nicht an andere Stellen übermittelt oder veröffentlicht werden.“

14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Veröffentlichung

(1) Sofern nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 betroffen sind, dürfen auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden:

1. statistische Ergebnisse, auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen,
2. Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1,
3. Name und Regionalschlüssel der Gemeinde, in der die jeweilige Erhebungseinheit ihren Sitz hat, und Land, in der die jeweilige Erhebungseinheit ihren Sitz hat, nach § 9a Absatz 3 Nummer 3,
4. fortlaufende Nummer für die jeweilige Erhebungseinheit aus der Datenbank Berichtskreismanagement,
5. Rechtsform nach § 9a Absatz 3 Nummer 7,
6. Wirtschaftszweig nach § 9a Absatz 3 Nummer 8.

(2) Der Wirtschaftszweig nach Absatz 1 Nummer 6 darf nur bis auf Gruppenebene der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Statistiken zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im Öffentlichen Dienst, einschließlich der Statistiken über Forschung und Entwicklung, sind eine wichtige Entscheidungshilfe vor allem für die Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Bildungs- und Forschungspolitik sowie die Personalpolitik im Öffentlichen Dienst und bei öffentlichen Arbeitgebern. Darüber hinaus spielen die Finanz- und Personalstatistiken eine zentrale Rolle für die Berechnung des Staatssektors, wie er durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in Verordnung (EU) Nr. 549 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2013 (ESVG) rechtsverbindlich festgelegt ist. Der Finanzierungssaldo der Finanzstatistiken ist Ausgangspunkt für die Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), der gemäß Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung EU 220/2014 vom 7. 3.2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist, zweimal jährlich zu melden ist. Im gleichen Zusammenhang ist der von der Deutschen Bundesbank zu berechnende Maastricht-Schuldenstand zu liefern, dessen Basis ebenfalls die Finanzstatistiken bilden. Aufgrund dieser Verflechtungen sind die Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) auch für die Daten der Finanzstatistiken maßgeblich. Das betrifft vor allem die Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushaltes sowie die vollständige und überschneidungsfreie Erfassung seiner Zahlungsströme.

Die Personalstatistiken sind durch die Erfassung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse die einzige umfassende Datenquelle zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Arbeitsmarktstatistiken. Dabei ist ihr Fokus in erster Linie auf die Bedienung nationaler Belange gerichtet, wie beispielsweise die Fortentwicklung des Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrechts. Zudem dienen sie als Datengrundlage für den Versorgungsbericht der Bundesregierung und für die Kalkulation der Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds des Bundes.

Bei früheren Novellierungen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) waren zur Erfüllung europäischer Lieferverpflichtungen bereits Erhebungen implementiert worden, die sich auf Einheiten des Staatssektors nach ESVG beziehen. Es war jedoch versäumt worden, parallel dazu auch den öffentlichen Sektor des ESVG, der den Staatssektor einschließt, für den Berichtskreis der Finanz- und Personalstatistiken im FPStatG zu verankern. Damit war der Berichtskreis der Finanz- und Personalstatistiken weiterhin durch die öffentlich-rechtliche Rechtsform bzw. durch die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechte (bei Einheiten in privater Rechtsform) definiert, was aber nicht vollständig dem öffentlichen Sektor des ESVG entspricht. Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den wesentlichen Teil des Berichtskreises der Finanz- und Personalstatistiken noch stringenter mit den für diese Statistiken relevanten europäischen Richtlinien in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus soll die Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der Kommunen vervollständigt werden, indem zukünftig auch Angaben über das Ressourcenaufkommen und deren Verbrauch entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept des neuen kommunalen Haushaltsrecht erfasst werden. Die Daten sind relevant für die Kommunalaufsicht in den Ländern und die kommunalen Spitzenverbände. Die Datenmeldungen an europäische Institutionen und die Aussagekraft der Finanzstatistiken werden dadurch verbessert.

In der Personalstandstatistik sind hinsichtlich der Beschäftigten des Bundes das Geburtsland, bestehende Nebentätigkeiten und das Vorliegen einer Schwerbehinderung häufig Gegenstand von parlamentarischen Anfragen an die Bundesregierung. Diese Sachverhalte sollen künftig durch Ergebnisse der Personalstandstatistik beantwortet werden.

Bezüglich der Veröffentlichungen von statistischen Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit soll der gestiegene Informationsbedarf hinsichtlich weiterer Merkmale, die in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden, erfüllt werden. Darüber hinaus soll die maschinelle Verarbeitung der Listen der Kernhaushalte, der Extrahaushalte und der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen weiter verbessert werden, um weitere digitale Verarbeitungs- und Auswertungsmöglichkeiten zu schaffen.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus Datenanforderungen von Eurostat für den Zweck der Beurteilung der Datenqualität – bisher dürfen geheim zu haltende Daten nicht an Eurostat weitergegeben werden. Die Weitergabe von Daten an Eurostat soll künftig für den Zweck der Beurteilung der Datenqualität erlaubt sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht eine Neustrukturierung des Berichtskreises vor, der den europäischen Anforderungen und dem Schalenkonzept der Finanzstatistiken vollständig gerecht wird. Darüber hinaus werden weiterhin die nationalen Anforderungen im Bereich Personal- und Statistik für Forschung und Entwicklung (FuE) im Berichtskreis abgedeckt.

Die Einführung der „doppischen“ Statistik ist eine Erweiterung der Meldepflichten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der kameral-doppisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der kommunalen Ebene. Die Statistik der Ein- und Auszahlungen ermöglicht Aussagen über die Art der Einnahmen sowie die Art der Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände und ist weiterhin notwendig zur Zusammenfassung des Öffentlichen Gesamthaushalts, zur Datenlieferung der vertikalen und horizontalen Finanzausgleichssysteme und zur Fortführung von Zeitreihen. Die neue Statistik der Erträge und Aufwendungen und Bilanzen ermöglicht zusätzlich die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalposition, und sie ergibt ein vollständiges Bild über die tatsächliche Finanz-, Vermögens-, und Ertragslage der kommunalen Körperschaften. Diese Vervollständigung verbessert die Grundlagen für Datenlieferungen an EU-Institutionen, die Berichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und dient den Zwecken der Kommunalaufsicht in den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden.

In der Personalstandstatistik werden für Beschäftigte, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland stehen, zusätzlich die Merkmale „Geburtsland“, „bestehende Nebentätigkeiten“ und das „Vorliegen einer Schwerbehinderung“ erhoben. Diese Merkmale sollen nur für Beschäftigte des Bundes erhoben werden.

Die zusätzlich zu veröffentlichenden BKM-Merkmale dienen in erster Linie der eindeutigen Identifizierung und geographischen Zuordnung der Berichtseinheiten, z.B. bei Namensgleichheit, aber auch der Verbesserung der Auswertungsmöglichkeiten für Dritte, beispielsweise durch das Merkmal „Wirtschaftszweig“.

Darüber hinaus dürfen geheim zu haltende Einzeldaten an Eurostat für den Zweck der Beurteilung der Datenqualität weitergegeben werden.

Ferner wurden verschiedene Regelungen konkretisiert und sprachlich angepasst, um das FPStatG transparenter und für Auskunftspflichtige verständlicher zu gestalten sowie dem üblichen Sprachgebrauch anzupassen.

III. Alternativen

Keine. Die Anpassungen dienen der vollständigen Umsetzung von EU Recht. Die erweiterte Erfassung von Daten kommunaler Körperschaften stellt die bessere Alternative dar, da nur so ein Gesamtbild ihrer Ressourcenlage gezeigt werden kann.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Finanz- und Personalstatistiken bilden die Grundlage für die Berechnung des Staatssektors. Die hierüber erhobene Datenbasis dient der Berechnung des Finanzierungssaldos und des Schuldenstandes. Diese Indikatoren ermöglichen, die Solidität der Staatsfinanzen und damit die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu beurteilen und sind Fundament für politische Planungsprozesse und nachhaltiges Regierungshandeln. Sie zählen zu den zentralen Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 2,365 Millionen Euro, davon entfallen auf den Bund rund 146 000 Euro und auf die Statistischen Ämter der Länder rund 2,219 Millionen Euro. Für den Bund entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von rund 195 000 Euro und bei den Statistischen Ämtern der Länder entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von rund 273 000 Euro.

Der im Statistischen Bundesamt entstehende Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,01 Millionen Euro, davon entfallen 151 000 Euro auf die Bundesebene und rund 3,86 Millionen Euro auf die Landesebene. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 2,97 Millionen Euro. Davon entfallen 195 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 2,77 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Für die Berechnung der Aufwände der Statistischen Ämter der Länder lagen Angaben von IT.NRW als koordinierende Stellen der Ämter vor. Für den vorliegenden Gesetzentwurf wurden Angaben je Vorgabe in Personenmonaten als Zeiteinheit, sowie Personalkosten in Euro gemacht. Informationen zu den zugrundeliegenden Laufbahngruppen je Vorgabe gab es nicht. Auf Basis der Zeitangaben und den vorliegenden Personalkosten wurden die durchschnittlichen Lohnkosten berechnet. Da in den Ländern teilweise unterschiedliche Aufgaben anfallen, die auch von Personen unterschiedlicher Hierarchieebenen durchgeführt werden, handelt es sich hier um durchschnittliche Lohnkosten.

Statistisches Bundesamt (StBA)Vorgabe 1: Betreiben der Datenbank Berichtskreismanagement durch das StBA (einmalig); § 9a FPStatG

Die Datenbank zum Berichtskreismanagement (EVAS-Nr. 75111) wird im Statistischen Bundesamt bereits betrieben.

Es entstehen einmalige Aufwände für die Überprüfung von Einheiten des Berichtskreismanagements auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene (im Wesentlichen der Nicht-Kapitalgesellschaften) bezüglich ihrer Zuordnung zum öffentlichen Sektor nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und die Anpassung der entsprechenden Veröffentlichungen (Liste der Kernhaushalte, Liste der Extrahaushalte und Liste der sonstigen FEU). Für die Prüfung der Einheiten auf Bundesebene und die Anpassung der Veröffentlichungen fallen 85 Arbeitstage à 8h der Entgeltgruppe E12 (Lohnsatz pro Stunde: 52,28 Euro) an, was einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 35 550 Euro verursacht. Die Klärung von Prüffällen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene beansprucht 55 Arbeitstage à 8h der Entgeltgruppe E14 (Lohnsatz pro Stunde 58,46 Euro) und führt zu 25 723 Euro einmaligen Erfüllungsaufwand.

Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 61 273 Euro.

Vorgabe 2: Pflichten des StBA bei der jährlichen Statistik zu Einnahmen und Ausgaben (einmalig); § 3 FPStatG

Für die bestehende jährliche Statistik zu Einnahmen und Ausgaben fallen neue einmalige Aufwände durch Anpassungen bei verschiedenen Erhebungen an:

Für die neue doppische Statistik der kommunalen Vermögens- und Ergebnisrechnungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bb FPStatG und § 3 Abs. 7 Nr. 2b FPStatG) entstehen IT- Aufwände. Die Personalkosten betragen 41 824 Euro (100 Arbeitstage à 8h E12, Lohnsatz pro Stunde 52,28 Euro) und die IT-Sachkosten für die Erstellung von IT-Programmen zur Verarbeitung und Aufbereitung der neuen Daten 50 000 Euro.

Bei der Erhebung der Ausgaben, Einnahmen und des Personals der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung (EVAS-Nummer: 21811) werden zusätzliche Merkmale für Einheiten des öffentlichen Sektors aufgenommen, um die Daten national und international anschlussfähig zu machen. Einmalig werden hier 45 Arbeitstage à 8h E9 mit einem Lohnsatz pro Stunde von 44,23 Euro (Personalaufwand: 15.923 Euro), 15 Arbeitstage à 8h E12 mit einem Lohnsatz pro Stunde von 52,28 Euro (Personalaufwand: 6 274 Euro) und 20 Arbeitstage à 8h E14 mit einem Lohnsatz pro Stunde von 58,46 Euro (Personalaufwand: 9 354 Euro) benötigt.

In Summe ergibt das einmaligen Personalaufwand von 31 550 Euro.

Vorgabe 3: Pflichten des StBA bei der jährlichen Statistik zu Einnahmen und Ausgaben; § 3 FPStatG

Für die bestehende jährliche Statistik zu Einnahmen und Ausgaben entsteht neuer jährlicher Erfüllungsaufwand durch Änderungen bei verschiedenen Erhebungen:

Für die neue doppische Statistik der kommunalen Vermögens- und Ergebnisrechnungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bb FPStatG und § 3 Abs. 7 Nr. 2b FPStatG) fallen rund 117 000 Euro an jährlichen Personalkosten (280 Arbeitstage à 8h E12 mit einem Lohnsatz pro Stunde von 52,28 Euro) und 17 566 Euro an jährlichen Sachkosten für die Wartung von IT-Systemen und die Umsetzung von Prozessen ab der Datenaufbereitung bis zur Veröffentlichung an.

Bei der Erhebung der Ausgaben, Einnahmen und des Personals der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung (EVAS-Nummer: 21811) werden zusätzliche Merkmale für Einheiten des öffentlichen Sektors aufgenommen, um die Daten national und international anschlussfähig zu machen. Jährlich werden dafür 10 Arbeitstage à 8h E10 mit einem Lohnsatz pro Stunde von 44,23 Euro (Personalaufwand: 3 538 Euro), 3 Arbeitstage à 8h E12 mit einem Lohnsatz pro Stunde von 52,28 Euro (Personalaufwand: 1 255 Euro) und 2 Arbeitstage à 8h E14 mit einem Lohnsatz pro Stunde von 58,46 Euro (Personalaufwand: 935 Euro) benötigt. In Summe ergibt das jährlichen Personalaufwand von 5.728 Euro.

Für die Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral- und doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen FEU (EVAS-Nummer: 71717) werden jährlich 10 zusätzliche Arbeitstage à 8h E12 mit

einem Lohnsatz pro Stunde von 52,28 Euro (Personalaufwand: 4 182 Euro) und Sachausgaben von 627 Euro benötigt, um die Daten der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung in die Jahresrechnungsstatistik zu integrieren.

Vorgabe 4: Pflichten des StBA zur jährlichen Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik; § 5 FPStatG

Für die bestehende jährliche Schuldenstandstatistik/Finanzvermögensstatistik fällt durch die Änderung bei drei Erhebungen jährlicher Erfüllungsaufwand an.

Bei den Erhebungen Jährliche Schulden der Kernhaushalte von Bund und Ländern (EVAS-Nr. 71322), Jährliche Schulden der Kernhaushalte von Gemeinden/Gv (EVAS-Nr. 71227) und Jährliche Schulden der Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gv. und der Sozialversicherung sowie der Kernhaushalte der Sozialversicherung (EVAS-Nr. 71328) entsteht durch die Gesetzesänderung geringfügig erhöhter Plausibilisierungsbedarf und die Notwendigkeit zu wenigen Anpassungen in Erhebungs- und Aufbereitungswerkzeugen (z.B. IDEV, SAS) und von Veröffentlichungsprodukten. Jährlicher Personalaufwand von 1 538 Euro geht auf 4 Arbeitstage à 8h E11(Lohnsatz pro Stunde 48,05 Euro) zurück.

Vorgabe 5: Pflichten des StBA zur jährlichen Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik (einmalig); § 5 FPStatG

Für die bestehende jährliche Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik fällt durch Änderungen bei drei Erhebungen einmaliger Erfüllungsaufwand an.

Bei den Erhebungen Jährliche Schulden der Kernhaushalte von Bund und Ländern (EVAS-Nr. 71322), Jährliche Schulden der Kernhaushalte von Gemeinden/Gv. (EVAS-Nr. 71227) und Jährliche Schulden der Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gv. und der Sozialversicherung sowie der Kernhaushalte der Sozialversicherung (EVAS-Nr. 71328) müssen Programmanpassungen vorgenommen werden, da ein Merkmal zusätzlich differenziert erhoben wird und bei einem Merkmal der Erhebungsumfang erweitert wird. Einmaliger Personalaufwand von 4 197 Euro geht auf 2,5 Arbeitstage à 8h E8 (Lohnsatz pro Stunde 36,55 Euro), 8 Arbeitstage à 8h E11(Lohnsatz pro Stunde 48,05 Euro) und 1 Arbeitstag E13 (Lohnsatz pro Stunde 48,87 Euro) zurück.

Vorgabe 6: Pflichten des StBA bei der Personalstandstatistik; § 6 FPStatG

Durch Änderungen bei zwei Erhebungen der Personalstandstatistik fällt zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand an.

Bei der Personalstandstatistik der öffentlich bestimmten Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform (EVAS-Nr. 74113) nach § 6 Absatz 6 FPStatG werden Anpassungen bezüglich der FuE-Einheiten in privater Rechtsform benötigt. Dafür fällt jährlicher Erfüllungsaufwand von 354 Euro (1 Arbeitstag E10 mit einem Lohnsatz pro Stunde von 44,23 Euro) an. Für die Befragten ändert sich dadurch nichts. Auch bei der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes (EVAS-Nr. 74111) sind minimale Anpassungen nötig, was zu Erfüllungsaufwand von 768 Euro (2 Arbeitstage à 8h E11 Lohnsatz pro Stunde 48,05 Euro) führt. Insgesamt beträgt der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand 1 123 Euro.

Vorgabe 7: Pflichten des StBA bei der Personalstandstatistik (einmalig); § 6 FPStatG

Durch Änderung einer Erhebung der Personalstandstatistik fällt zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand an.

Eine geringfügige Anpassung der Datensatzbeschreibung und der Plausibilitätsprüfung wird durch die Aufnahme neuer Einheiten und Merkmale bei der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes (EVAS-Nr. 74111) nötig. Dafür fällt einmaliger Aufwand von 5 766 Euro (15 Arbeitstage à 8h E11 Lohnsatz pro Stunde 48,05 Euro) an.

Vorgabe 8: Pflichten des StBA bei der Versorgungsempfängerstatistik; § 7 FPStatG

Die Versorgungsempfängerstatistik (EVAS-Nr. 74211) wird auf eine dezentrale Erhebung bei den FuE-Einheiten umgestellt. Durch die Streichung von §7 Absatz 2 und 3 reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 1 538 Euro (4 Arbeitstage à 8h E11 Lohnsatz pro Stunde 48,05 Euro).

Statistische Ämter der Länder (StLÄ)

Vorgabe 9: Betreiben der Datenbank Berichtskreismanagement durch die StLÄ; § 9a FPStatG

Analog zu Vorgabe 1 fällt für das Betreiben der Datenbank Berichtskreismanagement durch die StLÄ aufgrund der Anpassung des Berichtskreises an europäische Vorgaben ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand von rund 123 000 Euro und 4 000 Euro jährliche Sachkosten an. Der zeitliche Aufwand beträgt 24 Personenmonate (1 Personenmonat = 134 h, also 192 960 Minuten) bei einem durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde von 38,15 Euro.

Vorgabe 10: Betreiben der Datenbank Berichtskreismanagement durch die StLÄ (einmalig); § 9a FPStatG

Analog zu Vorgabe 1 und 9 fällt für das Betreiben der Datenbank Berichtskreismanagement durch die StLÄ aufgrund der Anpassung des Berichtskreises an europäische Vorgaben ein zusätzlicher einmaliger Personalaufwand von 97 000 Euro und 2 000 Euro einmalige Sachkosten an. Der zeitliche Aufwand beträgt 18,2 Personenmonate (= 146.328 Minuten) und die durchschnittlichen Lohnkosten 39,59 Euro.

Vorgabe 11: Pflichten der StLÄ bei der jährlichen Statistik zu Einnahmen und Ausgaben; § 3 FPStatG

Für die neue dezentrale doppische Statistik der kommunalen Vermögens- und Ergebnisrechnungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bb FPStatG und § 3 Abs. 7 Nr. 2b FPStatG) fallen Aufwände für den Aufbau neuer Produktionssysteme und die Implementierung der entsprechenden IT-Systeme, die Datengewinnung, Plausibilisierung und Aufbereitung der Daten sowie Ergebnisbereitstellung für das Statistische Bundesamt an. Außerdem werden eigene Veröffentlichungen auf Länderebene erstellt. Es entstehen jährliche Personalkosten von 1,837 Millionen Euro aus 363 Personenmonaten (1 Personenmonat = 134h, also 48.642 Minuten) und einem durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde von 37,76 Euro, sowie jährlichen Sachkosten von 164 000 Euro. Für die erstmalige Erstellung der Statistik fällt einmaliger Personalaufwand (u.a. zur Programmierung der IT) von 159 000 Euro aus 24 Personenmonaten und einem durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde von 49,57 Euro, sowie einmalige Sachkosten von 3 000 Euro an.

Vorgabe 12: Pflichten der StLÄ zur jährlichen Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik; § 5 FPStatG

Bei den bestehenden Pflichten der StLÄ zur jährlichen Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik entsteht durch die Anpassungen verschiedener Merkmale ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 63 000 Euro an Personalaufwand durch 13 Personenmonate (= 104.520 Minuten) und durchschnittlichen Lohnkosten von 35,96 Euro, sowie 4 000 Euro an jährlichen Sachkosten.

Vorgabe 13: Pflichten der StLÄ zur jährlichen Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik (einmalig); § 5 FPStatG

Bei den bestehenden Pflichten der StLÄ zur jährlichen Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik entsteht durch die Anpassungen verschiedener Merkmale ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 9 770 Euro an Personalaufwand aus 1,5 Personenmonaten bei einem Durchschnittslohnsatz von 48,61 Euro pro Stunde.

Vorgabe 14: Pflichten der StLÄ bei der Personalstandstatistik; § 6 FPStatG

Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den Pflichten der StLÄ bei der Personalstandstatistik vergrößert sich jährlich mit rund 18 000 Euro an Personalaufwand aus 3 Personenmonaten bei einem Durchschnittslohnsatz pro Stunde von 45,07 Euro und 428 Euro jährliche Sachkosten.

Vorgabe 15: Pflichten der StLÄ bei der Personalstandstatistik (einmalig); § 6 FPStatG

Einmaliger Erfüllungsaufwand von 846 Euro entsteht im Rahmen der Pflichten der StLÄ bei der Personalstandstatistik. Er geht auf Personalaufwand von etwa 724 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde von 70,15 Euro zurück.

Vorgabe 16: Pflichten der StLÄ bei der Versorgungsempfängerstatistik; § 7 FPStatG

Die Versorgungsempfängerstatistik (EVAS-Nr. 74211) wird wie in Vorgabe 8 beschrieben umgestellt. Bei den Statistischen Landesämtern entsteht davon einmaliger Personalaufwand von 1 428 Euro (0,25 Personenmonate; Lohnsatz pro Stunde 42,63 Euro) und laufender Personalaufwand von 6 533 Euro (1 Personenmonat; 48,75 Euro Lohnsatz pro Stunde).

Sonstige Bundes- und Länderverwaltungen

Vorgabe 17: Meldepflichten zur jährlichen Statistik der Einnahmen und Ausgaben (Melder); § 3 FPStatG

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen betreffen die Meldepflichten zur jährlichen Statistik der Einnahmen und Ausgaben. Die neu einzuführende doppische Statistik der kommunalen Vermögens- und Ergebnisrechnungen wird rund 13 400 Einheiten betreffen. Für die Meldung werden jeweils 120 Minuten benötigt. Die abzufragenden Daten liegen in der Verwaltung durch die ordnungsgemäße Buchführung bereits vor, so dass ein Großteil der Zeit für die Prüfung der Meldung und die Kommunikation mit den Statistischen Ämtern bei Unplausibilitäten und Rückfragen anfällt. Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands werden Lohnkosten des gehobenen Dienstes auf kommunaler Ebene von 42,30 Euro pro Stunde angesetzt. Daraus entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen) von 1,134 Millionen Euro (= 13 400 Einheiten X 2 Stunden X 42,30 Euro / Stunde).

Für die Statistik melden kommunale Berichtsstellen Daten digital an das jeweilige Statistische Landesamt. Die Struktur der Daten orientiert sich dabei an der landesspezifischen Systematik. Die Aufgabe der Statistischen Landesämter ist es dann die Daten aus der Landessystematik in die Bundessystematik umzusetzen. Die Landessystematik weicht dabei unterschiedlich stark von der Bundessystematik ab. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat darauf hingewiesen, dass ggfs. IT-Programmanpassungen für die erweiterten Stammdatengruppen anfallen, konnte aber keine genauen Angaben machen. Rheinland-Pfalz hat geäußert, dass in seinen Kommunen IT-Aufwand entsteht, um die Daten in der notwendigen Form zu liefern, hat aber ebenfalls keine konkreten Aufwände beschrieben. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass in allen Bundesländern (bis auf Rheinland-Pfalz) die Landessystematik nicht so stark von der Bundessystematik abweicht. Deshalb sind nur kleine Änderungen an der IT notwendig, die aber von den existierenden Pflege- und Wartungsverträgen abgedeckt werden. Für die 2 500 rheinland-pfälzischen Einheiten wird von einmaligen Sachkosten von 1 000 Euro pro Einheit ausgegangen, sowie laufendem Aufwand von 200 Euro pro Einheit (20% der einmaligen Aufwände). Es entsteht laufender Sachaufwand von 500 000 Euro und einmaliger Sachaufwand von 2,5 Millionen Euro.

Bei der Erhebung der Ausgaben, Einnahmen und des Personals der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung (EVAS-Nummer: 21811) werden bestehende Meldepflichten zum Teil ausgeweitet. Etwa 100 Melder beim Bund, den Ländern und Kommunen haben dadurch einen zusätzlichen Zeitaufwand von 60 Minuten. Als Lohnsatz wird der Durchschnitt der Öffentlichen Verwaltung im gehobenen Dienst von 42,40 Euro pro Stunde verwendet. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt 4 230 Euro (=100 X 1 Stunde X 42,40 Euro / Stunde).

Vorgabe 18: Meldepflicht zur jährlichen Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik (Melder); § 5 FPStatG

Der Gesetzentwurf führt zu einer Änderung der Meldepflicht zur jährlichen Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik. Durch eine neue Differenzierung haben 17 der bereits bestehenden Melder einen zusätzlichen Zeitaufwand von 5 Minuten. Weiterhin wird für 420 bestehende Melder ein Merkmal erweitert und neu differenziert. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand von 10 Minuten. Die betroffenen Melder sind auf Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen angesiedelt, weshalb der durchschnittliche Lohnsatz der öffentlichen Verwaltung des gehobenen Dienstes von 42,40 Euro pro Stunde angesetzt wird. Insgesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 3 300 Euro (= 17 X 5/60 Stunden X 42,40 Euro / Stunde + (420 X 10/60 Stunde X 42,40 Euro / Stunde)).

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Datenerhebungen und die Erfüllung von Datenlieferverpflichtungen Daueraufgaben sind.

Die Einführung der jährlichen doppeljährigen Statistik der Gemeinden und Gemeindeverbände soll auf der Grundlage von Daten aus fünf Berichtsjahren evaluiert werden. Die Indikatoren richten sich hier nach dem Ziel der Vergleichbarkeit der Daten. Somit sollen die Daten der jährlichen doppeljährigen Statistik aus fünf Berichtsjahren auf ihre Vergleichbarkeit zwischen den Ländern systematisch überprüft werden.

Darüber hinaus ist es ein maßgebliches Ziel, durch die Einführung neuer Merkmale in der Personalstandstatistik auf Bundesebene die Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen zu verbessern. Ein Indikator dafür ist, wie viele Anfragen diesbezüglich beantwortet werden können im Vergleich zur bisherigen Datengrundlage der Personalstandstatistik.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 2)

Die Finanz- und Personalstatistiken, einschließlich der Statistiken über Forschung und Entwicklung (FuE-Statistiken), spielen seit jeher eine zentrale Rolle für die Berechnung des Staatssektors in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Der Finanzierungssaldo der Finanzstatistiken ist Ausgangspunkt für die Ermittlung des VGR-Finanzierungssaldos, der gemäß Verordnung (EG) Nr. 479/2009 über die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) zweimal jährlich an Eurostat zu melden ist. Der Schuldenstand der Finanzstatistiken bildet die Basis für den von der Deutschen Bundesbank berechneten Maastricht-Schuldenstand, der ebenfalls Bestandteil der EDP-Notifikation ist. Aufgrund dieser engen Verflechtungen gelten die Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) nicht nur unmittelbar für die VGR, sondern sind auch für die vorgelagerten Daten der Finanzstatistiken maßgeblich. Das betrifft vor allem die Abgrenzung des Staatssektors sowie die vollständige und überschneidungsfreie Erfassung seiner Zahlungsströme. In den Personalstatistiken werden unter anderem die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber, darunter das Personal des öffentlichen Dienstes, erfasst. Durch die Erfassung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse sind sie die einzige umfassende Datenquelle zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Arbeitsmarktstatistiken. Dabei ist ihr Fokus in erster Linie auf die Bedienung nationaler Belange gerichtet, wie beispielsweise die Fortentwicklung des Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrechts. Als eine der Basisstatistiken für die Erwerbstätigenrechnung der VGR kommen zusätzlich europäische Vorgaben zum Tragen.

Die FuE-Statistiken fließen ebenfalls in die Berechnungssysteme der VGR ein und stellen Daten auf Grundlage von spezifischen internationalen Richtlinien und Methoden bereit, um internationalen Lieferverpflichtungen nachzukommen. Die für die Finanz- und Personalstatistiken relevanten Regelungen finden sich auf Ebene der Europäischen Union in Verordnungen, Richtlinien und Handbüchern. Zu erwähnen sind:

- Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. März 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015) geändert worden ist, zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010),
- Verordnung (EG) Nr. 479/2009 vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl.

L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 220/2014 vom 7.3.2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist,

- Handbuch zu Defizit und Schuldenstand des Staates (Manual on Government Deficit and Debt; MGDD),
- Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung EU 517/2013 vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand (ABl. L 233 vom 2.7.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 517/2013 vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen Schuldenstand,
- Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41),
- Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1),
- Frascati-Handbuch – Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung (OECD 2015),
- Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Um den geänderten Anforderungen bzw. dem gestiegenen Datenbedarf Rechnung zu tragen, sind die Finanz- und Personalstatistiken ab dem Berichtsjahr 2011 parallel zur großen Revision in den VGR auf eine erweiterte Definition des Öffentlichen Gesamthaushalts, des zentralen Aggregats der Finanzstatistiken, übergegangen. Es wurde das sogenannte Schalenkonzept entwickelt. Demnach umfasst der Öffentliche Gesamthaushalt nicht mehr ausschließlich die Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung, die sogenannten Kernhaushalte, sondern auch diejenigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach dem ESVG zum Sektor Staat zählen, sogenannte Extrahaushalte. Darunter fallen auch die aus den Kernhaushalten ausgegliederten öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des ESVG zum Sektor Staat zählen. Den Kern des Schalenkonzepts bilden die Kernhaushalte von Bund und Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung. Die mittlere Schale umfasst die Extrahaushalte. Kernhaushalte und Extrahaushalte bilden im Modell des Schalenkonzepts den Öffentlichen Gesamthaushalt. Die äußere Schale enthält alle sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen außerhalb des Sektors Staat, die zusammen mit dem Öffentlichen Gesamthaushalt den „Öffentlichen Bereich“ darstellen.

Nach dem ESVG 2010 gehören alle in einer Volkswirtschaft ansässigen Einheiten, die vom Staat kontrolliert werden, zum öffentlichen Sektor, d.h. in der Begriffswelt des Schalenkonzepts zum Öffentlichen Bereich. Dabei ist Kontrolle im ESVG 2010 definiert als die Möglichkeit, die allgemeine Politik einer Einheit festzulegen.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, wie staatliche Kontrolle ausgeübt werden kann. Die Kriterien sind im Detail im ESVG 2010, insbesondere im Kapitel 20 zum Sektor Staat, ausgeführt und werden im „Handbuch zum Defizit und Schuldenstand des Staates“ (Manual on Government Deficit and Debt) vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) näher erläutert. Manche Kriterien sind „selbstgenügend“, das heißt, dass das Zutreffen dieses selbstgenügenden Kriteriums ausreicht, um zum öffentlichen Sektor zu gehören. Andere Kriterien sind nicht selbstgenügend, hier ergibt sich die Zugehörigkeit zum öffentlichen Sektor aus der Summe mehrerer Kriterien. Ein einschlägiges und selbstgenügendes Kriterium für Kontrolle ist der Besitz der Mehrheit der Stimmrechtsanteile. Dieses Kriterium war auch im bisherigen FPStatG als entscheidendes Kriterium für die Zugehörigkeit von

privatrechtlichen Einheiten zum Berichtskreis verankert. Die Anteile können unmittelbar oder mittelbar im Eigentum des öffentlichen Sektors sein.

Sofern es für eine Einheit aufgrund der Rechtsform keine Stimmrechtsanteile gibt, zum Beispiel bei Stiftungen oder eingetragenen Vereinen, oder in Einzelfällen auch bei einer Minderheit der Stimmrechtsanteile des öffentlichen Sektors, kann die Kontrolle durch andere Kontrollrechte und -möglichkeiten erfolgen, zum Beispiel durch:

- Rechte zur Einsetzung, Ablehnung oder Entlassung einer Mehrheit von Vorständen oder hochrangigen Leitungskräften,
- Rechte zur Einsetzung, Ablehnung der Mehrheit von Mitgliedern wesentlicher Ausschüsse/Organe (z. B. Aufsichtsrat, Stiftungsrat),
- festgelegte Verpflichtungen in der Satzung der Organisation,
- überwiegende Finanzierung durch den öffentlichen Sektor.

Bei früheren Novellierungen waren zur Erfüllung europäischer Lieferverpflichtungen bereits Erhebungen aufgenommen worden, die sich nach der Vorgängerversion des ESVG 2010, der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene der Europäischen Gemeinschaft, ausschließlich auf Einheiten des Sektors Staat bezogen hatten, wie z.B. in der Schuldenstatistik. Es war jedoch versäumt worden, parallel dazu auch den öffentlichen Sektor, der den Sektor Staat mit umfasst, für den Berichtskreis der Finanz- und Personalstatistiken im FPStatG zu regeln. Vielmehr wurde der Berichtskreis der Finanz- und Personalstatistiken weiterhin durch die öffentlich-rechtliche Rechtsform bzw. bei Einheiten in privater Rechtsform durch die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechte definiert. Das entspricht aber nicht vollständig der „staatlichen Kontrolle“ des ESVG, die maßgeblich für die Zugehörigkeit von Einheiten zum öffentlichen Sektor ist. Es bestand also bisher keine vollständige Kongruenz zwischen den Erhebungen, die sich auf Einheiten des Sektors Staat bezogen hatten und dem übrigen Berichtskreis der Finanz- und Personalstatistiken. Dies bestehende Inkongruenz wird jetzt dadurch behoben, dass sich nach dem Schalenkonzept der öffentliche Bereich der Finanz- und Personalstatistiken nach der Definition bzw. Abgrenzung des öffentlichen Sektors nach ESVG bestimmt und in den Absätzen 3 und 4 geregelt wird.

Um den darüberhinausgehenden Bedarf der Personalstatistiken an den Berichtskreis abzusichern, werden in § 2 Absatz 5 und 6 weitere Einheiten festgeschrieben.

Für die Zusammenführung von Kernhaushalten und Extrahaushalten hat sich der Begriff der finanzstatistischen Integration herausgebildet. Das dafür entwickelte Schalenkonzept bildet die Aggregate der Finanz- und Personalstatistiken ab und schlägt gleichzeitig die Brücke zum Staatssektor bzw. zum öffentlichen Sektor des ESVG.

(Absatz 2)

Mit dem Begriff „Kernhaushalte“ wird ein wesentlicher Begriff des Schalenkonzepts der Finanzstatistiken gesetzlich verankert. Die Kernhaushalte umfassen alle Einheiten, deren Einnahmen und Ausgaben vollständig in den Haushaltsplänen bzw. in der Haushaltsrechnung des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen werden. Rechtlich unselbstständige Einheiten, die aber organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig sind und über eine eigene Rechnungslegung verfügen, wie z. B. Sondervermögen und Eigenbetriebe, sind nicht Bestandteil der Kernhaushalte.

Die bisher gesondert genannten „Finanzanteile an den Europäischen Gemeinschaften“ werden gestrichen, da sie keine Erhebungseinheiten, sondern Erhebungsmerkmale darstellen. Zu den entsprechenden Einnahme- und Ausgabepositionen gehören die aus der Bundesrepublik Deutschland direkt an die EU abgeführten Einnahmen (Mehrwertsteuer-Eigenmittel, Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel, Zölle, Agrarabschöpfungen). Sie sind Bestandteil der Einnahmen und Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts.

Der Nachsatz soll klarstellen, dass zu den Kernhaushalten auch Behörden, Anstalten, Institute und andere Einheiten gehören, die rechtlich unselbstständig und Teil der unmittelbaren Verwaltung sind. Solche Einheiten können auch Forschung und Entwicklung betreiben und somit zum Berichtskreis der FuE-Statistiken gehören, wie z. B. das Robert Koch-Institut oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Davon zu unterscheiden sind rechtlich unselbstständige Einheiten, die über ein eigenes Rechnungswesen verfügen wie z.B. Bundes- und Landesbetriebe, Eigenbetriebe und Sondervermögen. Diese werden in Absatz 3 geregelt.

Rechtlich selbstständige Einheiten, die aus den Kernhaushalten ausgegliedert sind, wie z.B. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, werden ebenfalls in Absatz 3 geregelt. Bei der bisherigen Bezeichnung „für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung“ entfällt der Begriff „Wissenschaft“ um sich an den national und international üblichen Sprachgebrauch anzulehnen.

(Absatz 3)

Einheiten in öffentlicher Rechtsform werden danach abgegrenzt, ob sie nach dem ESVG zum öffentlichen Sektor gehören. Durch den Bezug auf den öffentlichen Sektor entfallen die bisherigen Abgrenzungskriterien „staatlich“ bzw. „kommunal“. Die neue Abgrenzung ermöglicht die Erfassung aller Einheiten, die nach dem ESVG zum öffentlichen Sektor gehören. Damit ist auch die lückenlose Erfassung aller Einheiten, die zum Sektor Staat zählen, abgedeckt.

Die in den folgenden Nummern 1 und 2 genannten Einheiten sind nur beispielhaft aufgeführt. Es handelt sich nicht um eine abschließende Regelung. Die Regelung stellt sicher, dass – wie bereits mit der Novellierung des FPStatG im Jahre 1999 bezweckt (vgl. hierzu auch BR-Drs. 473/99 vom 27.08.1999, S. 26, zu Art. 18) - auch weiterhin alle rechtlich selbständigen Einrichtungen mit einer Rechtsform des öffentlichen Rechts in den Berichtskreis der Finanz- und Personalstatistiken einbezogen werden, um alle nach den europäischen Vorgaben zu liefernden Daten bereit stellen zu können.

Da sich die Finanzstatistiken, die FuE-Finanzstatistik ausgenommen, ausschließlich auf den „Öffentlichen Bereich“ – nach ESVG: öffentlicher Sektor – beziehen, wird mit der neuen Bereichsabgrenzung gleichzeitig eine Übererfassung von Einheiten ausgeschlossen, die für die Finanzstatistiken nicht relevant sind. Beispiele dafür sind verschiedene Personal- oder Realkörperschaften, die zwar juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, aber aufgrund ihrer Mitgliederstruktur keiner staatlichen Kontrolle unterliegen, da die Mitglieder zum Teil überwiegend oder ausschließlich Privatpersonen sind.

Aufgrund der dynamischen Verweisung auf den Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 beruht die Bewertung, welche Einheiten dem öffentlichen Sektor bzw. dem Staatssektor nach ESVG zuzurechnen und damit in den Berichtskreis der Finanz- und Personalstatistiken einzubeziehen sind, ausschließlich auf europäischem Recht. Diese Bewertung wird wesentlich durch die Empfehlungen der Europäischen Kommission bzw. Eurostats im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 beeinflusst.

(Absatz 3 Nummer 1)

Die Deutsche Bundesbank ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und zählt aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Sektor zu den Erhebungseinheiten nach Absatz 3. Da die Deutsche Bundesbank nur durch die Personalstand- und Versorgungsempfängerstatistik erhoben wird, um insbesondere alle aktiven und ehemaligen Beamtinnen und Beamte zu erfassen, wird sie unter Nummer 1 gesondert genannt.

(Absatz 3 Nummer 2)

Die rechtlich unselbstständigen Einheiten, die über eine eigene Rechnungslegung verfügen wie z.B. Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie Sondervermögen gehören zum öffentlichen Sektor. Sie werden beispielhaft unter Absatz 3 erfasst. Auch Stiftungen und die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sowie die Institute an Hochschulen werden beispielhaft aufgeführt, um den Auskunftspflichtigen zu verdeutlichen, dass auch diese Einheiten zum öffentlichen Sektor gehören. Dies gilt auch für Einheiten für Forschung und Entwicklung.

Zweckverbände gehören zu den Einheiten in öffentlicher Rechtsform. Die bisherige Einschränkung auf Zweckverbände, die an Stelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen, entfällt, da durch den Bezug auf den öffentlichen Sektor alle relevanten Zweckverbände abgedeckt sind. Darüber hinaus werden „kommunale Aufgaben“ in den Bundesländern unterschiedlich abgegrenzt, so dass diese Formulierung die bundesweit einheitliche Abgrenzung des Berichtskreises an dieser Stelle bisher teilweise einschränkte.

(Absatz 4)

Einheiten in privater Rechtsform werden ebenfalls danach abgegrenzt, ob sie nach dem ESVG zum öffentlichen Sektor gehören. Demzufolge ist auch bei diesen Einheiten eine lückenlose Erfassung des öffentlichen Sektors bzw. des öffentlichen Bereichs und damit auch des Staatssektors bzw. Öffentlichen Gesamthaushalts sichergestellt.

Die hier genannten Einheiten sind ebenfalls nur beispielhaft aufgeführt. Es handelt sich nicht um eine abschließende Regelung.

Durch das neue Abgrenzungskriterium der Zugehörigkeit zum öffentlichen Sektor entfallen auch bei den Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform die bisherigen Abgrenzungskriterien „staatlich“ und „kommunal“. Für die Bestimmung der Zugehörigkeit zum öffentlichen Sektor ist jedoch für eine Vielzahl von Einheiten in privater Rechtsform das bisherige Abgrenzungskriterium „Mehrheit der Stimmrechte“ maßgeblich. Das Kriterium „Mehrheit des Nennkapitals“ reicht für die Zuordnung zum öffentlichen Sektor alleine nicht mehr aus, da die Beherrschung der Mehrheit der Kapitalanteile nicht automatisch mit dem beherrschenden Einfluss auf die Unternehmenspolitik gleichzusetzen ist, wenn die Kapital- und Stimmrechte nicht deckungsgleich sind.

Bisher gehörte eine Stiftung in privater Rechtsform zum Berichtskreis, wenn sie öffentliche Aufgaben mit hauptamtlichem Personal wahrnahm und ein beherrschender Einfluss durch andere öffentliche oder öffentlich bestimmte Einheiten vorlag. Dabei mussten alle drei Kriterien zutreffen. Durch die neue Bereichsabgrenzung entfallen diese Kriterien, wobei das Kriterium „beherrschender Einfluss auf Grund der Stiftungssatzung oder anderer Vorschriften“ nach den Vorgaben des ESVG weiterhin inbegriffen und für die Zugehörigkeit zum öffentlichen Sektor relevant ist.

(Absatz 5)

Mit dieser Regelung werden Einheiten in öffentlicher Rechtsform abgedeckt, die nicht zum öffentlichen Sektor nach dem ESVG, jedoch zur öffentlichen Verwaltung gehören. Die Regelung ist für die Personalstatistiken zur vollständigen Erfassung des Öffentlichen Dienstes relevant. Durch das Abgrenzungskriterium der Zugehörigkeit zur öffentlichen Verwaltung wird somit sichergestellt, dass die Beschäftigten in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis weiterhin erfasst werden können. Die Regelung in Absatz 5 ist auch für die Versorgungsempfängerstatistik anzuwenden, jedoch nicht für die Finanzstatistiken.

Durch das Kriterium der Zugehörigkeit der jeweiligen Einheit zur öffentlichen Verwaltung wird auch ausgeschlossen, dass Körperschaften wie z.B. Religionsgesellschaften unter Absatz 5 fallen. Öffentliche Verwaltung ist die vollziehende Gewalt, d.h. jede Tätigkeit des Staates oder anderer Träger öffentlicher Gewalt, die weder der gesetzgebenden noch der rechtsprechenden Gewalt zuzurechnen ist. Die Religionsgesellschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts nehmen unter den Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Sonderstellung ein. Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gliedert eine Religionsgesellschaft nicht in den Staat ein. Angesichts der religions- und weltanschaulichen Neutralität des Staates nach dem Grundgesetz bedeutet die Rechtsstellung der Kirchen keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie z.B. staatlichen Selbstverwaltungskörperschaften, Gemeinden, Landkreise, Kammern, die in den Staat eingegliedert sind, sondern nur die Zuerkennung eines öffentlich-rechtlichen Status, der sie zwar über die Religionsgesellschaften des privaten Rechts erhebt, aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates unterwirft. Die Trennung von Staat und Kirche schließt somit aus, dass Religionsgesellschaften zur öffentlichen Verwaltung gehören. Dies gilt auch für Religionsgesellschaften, die die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung anstreben.

Um zu gewährleisten, dass auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und die Institute an Hochschulen erhoben werden dürfen, werden diese gesondert genannt.

(Absatz 6)

Mit dieser Regelung werden Einheiten in privater Rechtsform abgedeckt, die nicht zum öffentlichen Sektor nach ESVG gehören, jedoch Dienstherrnbefugnis besitzen. Die Regelung bezieht sich nur auf die Personalstatistiken. Speziell sollen Postnachfolgeunternehmen abgedeckt werden.

Nach § 1 Absatz 1 Postpersonalrechtsgesetz werden die Postnachfolgeunternehmen ermächtigt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber bei Ihnen beschäftigten Beamten und Beamtinnen wahrzunehmen soweit nichts Anderes bestimmt ist (Dienstherrnbefugnis). Mit dem Kriterium Dienstherrnbefugnis wird somit sichergestellt, dass sowohl die aktiven als auch die ehemaligen Dienstverhältnisse bei den Postnachfolgeunternehmen weiterhin erfasst werden dürfen.

In der Personalstandstatistik werden bei den Einheiten in öffentlicher Rechtsform neben den Einzeldaten auch Summendaten zu den Beschäftigten bei rechtlich selbständigen Einheiten in privater Rechtsform erhoben, an denen beispielsweise der Bund, die Länder und Gemeinden mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Insgesamt stellen der öffentliche Dienst und die Beschäftigten der jeweiligen Einheiten in privater Rechtsform die Gesamtheit der Beschäftigten bei öffentlichen Arbeitgebern dar. Um diese weiterhin in Gänze darstellen zu können, enthält Absatz 6 zusätzlich jene Einheiten in privater Rechtsform, an denen die Einheiten nach Absatz 5, d. h. Einheiten in öffentlicher Rechtsform, die zwar nicht zum öffentlichen Sektor nach dem ESVG gehören, jedoch zur öffentlichen Verwaltung zählen, mehrheitlich beteiligt sind. Dadurch erfolgt keine Änderung des Berichtskreises gegenüber den bisher bestehenden Regelungen.

(Absatz 7)

Die hier erstellten Regelungen gelten nur für die FuE-Statistiken und sind für Einheiten in privater Rechtsform einschlägig, die nicht zum öffentlichen Sektor nach dem ESVG gehören. Umfasst werden zum einen rechtlich selbständige Organisationen ohne Erwerbszweck und zum anderen wesentlich öffentlich finanzierte andere Einrichtungen für Forschung und Entwicklung.

An diese FuE-Statistiken werden besondere Anforderungen gestellt, die spezielle Abgrenzungskriterien erfordern. FuE-Statistiken folgen eigenen internationalen Methoden, um vergleichbare Datenlieferung auf Ebene der EU und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu gewährleisten. Die Leitlinien der FuE-Statistiken sind auf internationaler Ebene mit OECD und Eurostat abgestimmt und im Frascati-Handbuch dargestellt, das als methodischer Leitfaden bei der Erstellung der internationalen Statistiken herangezogen wird. Hierin wird für die Abgrenzung des Berichtskreises der FuE-Statistiken neben der staatlichen Kontrolle auch das Kriterium der öffentlichen Finanzierung als zu berücksichtigender Faktor benannt. Gemeinsam mit den in den vorangegangenen Absätzen benannten Berichtseinheiten wird der FuE-Berichtskreis damit vervollständigt. Er verändert sich dadurch nicht gegenüber der vorherigen Fassung des FPStatG.

Das neu eingeführte Kriterium der „wesentlich öffentlichen Finanzierung“ dient der rechtlichen Klarstellung und stellt sicher, dass wie bisher auch wesentlich öffentlich finanzierte FuE-Einrichtungen, die laut ESVG nicht zum öffentlichen Sektor gezählt werden, im Rahmen der FuE-Erhebungen erhoben werden dürfen. Insbesondere Gesellschaften und Gemeinschaften für Forschung und Entwicklung mit gemischter Finanzierung wie beispielsweise die Institute der Fraunhofer-Gesellschaft und der Max-Planck-Gesellschaft gehören dadurch unzweifelhaft wie bisher zum Berichtskreis der im FPStatG geregelten FuE-Statistiken. Die Fraunhofer-Institute zum Beispiel finanzieren sich zu ca. 30% aus Grundmitteln des Bundes und der Länder, die restlichen 70% bestehen aus Forschungsaufträgen. Diese Aufträge stammen teils von der Wirtschaft, teils vom öffentlichen Sektor. Unabhängig davon, ob die öffentliche Finanzierung in jeder betreffenden Einrichtung zu einem gegebenen Zeitpunkt über oder unter einem konkreten Prozentsatz liegt, trifft für alle diese Einrichtungen zu, dass es sich um eine wesentlich öffentliche Finanzierung handelt und sie daher in die FuE-Statistiken einzubeziehen sind.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Weiterer Anpassungsbedarf resultiert aus der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes im Jahr 2016, mit der die Berufsakademien in den Erhebungsbereich des Hochschulstatistikgesetzes einbezogen wurden und eine Erhebung über deren Finanzen eingeführt wurde. Als Folgeänderung sind Berufsakademien daher zu nennen.

Die Erhebung der Erstattungen vom Bund für Ausgleichsforderungen ist nicht länger erforderlich und wird gestrichen.

Zu Buchstabe b**(Absatz 2)**

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zur Vervollständigung der jährlichen Berichterstattung über die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden die jährlichen Statistiken der Ausgaben oder Auszahlungen und Einnahmen oder Einzahlungen auf Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände um die doppelte Statistik ergänzt.

Die Erhebung nach Aufgabenbereichen ist nicht erforderlich, da die Aufgabengliederung im neuen kommunalen Haushaltsrecht durch die Produktgliederung ersetzt wurde.

Darüber hinaus wird bei Einheiten mit einem kommunal doppelten Rechnungswesen zusätzlich zur Jahresrechnungstatistik der Einzahlungen und Auszahlungen eine Statistik der jährlichen Ergebnisrechnungen und Vermögensrechnungen dieser Einheiten aufgebaut. Folglich sind nur die jährlichen Statistiken betroffen. Die Einführung der doppelten Statistik dient dazu, Erhebungslücken zu schließen. Durch die neue Statistik werden Informationen über den Wert des Infrastrukturvermögens, z.B. Gebäude, Straßen, Maschinen gewonnen, die zurzeit nicht verfügbar sind. Auf der Passivseite der Vermögensrechnungen können die Angaben aus der Schuldenstatistik um Daten zu den Rückstellungen für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens und Versorgungsrückstellungen erweitert werden. Die Ergebnisrechnung vervollständigt die statistische Betrachtung der kommunalen Finanzlage um nichtzahlungswirksame Aufwendungen wie die Neubildung von Rückstellungen, z.B. für das Personal, oder die Abschreibungen auf das Vermögen.

Zu Buchstabe c**(Absatz 4)**

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe d**(Absatz 5)**

Auch hier sind durch die Neufassung des § 2 die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen.

Diese Regelung gilt für Einheiten für Forschung und Entwicklung (FuE) innerhalb der Kernhaushalte und für alle FuE-Einheiten außerhalb des öffentlichen Sektors, die in öffentlicher Rechtsform geführt bzw. wesentlich öffentlich finanziert werden. Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich für diese Einheiten nur geringfügige Änderungen bezüglich der Erhebungsmerkmale.

Es handelt sich um Verdeutlichungen in Anlehnung an die bestehende Erhebungspraxis. Die Gliederung, die im Bereich der Finanzstatistik für FuE-Einheiten relevant ist, ist bei der jährlichen Erhebung diejenige nach Arten und Wissenschaftsgebieten. Daher dient es der Klarheit, dieses auch direkt zu benennen.

Weitere Erhebungsmerkmale werden vierjährlich in einer Rotation erhoben. Für jedes Jahr wird festgelegt, welche zu erfassen sind. Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung wird somit die zeitliche Reihenfolge klargestellt. Die Erhebungsmerkmale selbst bleiben unverändert.

Zu Buchstabe e**(Absatz 5a)**

Auch hier sind durch die Neufassung des § 2 die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen.

Diese Regelung gilt für FuE-Einheiten und, aufgrund der Neustrukturierung des § 2, auch für die Institute an Hochschulen in öffentlicher und privater Rechtsform mit eigener Rechnungslegung innerhalb des öffentlichen Sektors.

Die Struktur der bisherigen Regelung des Berichtskreises in § 2 hatte zur Folge, dass Einheiten, die als FuE-Einheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 zur jährlichen Finanzstatistik nach § 3 Absatz 5 herangezogen wurden, nicht als Einheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 zu den jährlichen Finanzstatistiken nach § 3 Absatz 7 herangezogen werden durften, da die statistische Erhebung nach § 3 Absatz 5 für Einheiten nach § 2

Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 die spezielle vorrangige Rechtsvorschrift war. Dies führte bisher zu Lücken in der Jahresrechnungs- oder Jahresabschlussstatistik bei den FuE-Einheiten des öffentlichen Sektors.

Die neue Regelung dient dazu, für die FuE-Einheiten und Institute an Hochschulen innerhalb des öffentlichen Sektors die Datenbedarfe für nationale und internationale Anforderungen an die Berichterstattung über den öffentlichen Bereich bzw. im Speziellen an die Berichterstattung über Forschung und Entwicklung gleichermaßen zu bedienen. Die Erhebungsmerkmale für die jährliche Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der FuE-Einheiten und Institute an Hochschulen innerhalb des öffentlichen Sektors werden erweitert, damit die bisherige Datenlücke bei der jährlichen Jahresrechnungs- oder Jahresabschlussstatistik bei FuE-Einheiten und Instituten an Hochschulen des öffentlichen Sektors geschlossen werden kann.

Alle Erhebungsmerkmale, die für die Berichterstattung über den öffentlichen Bereich bzw. für die Berichterstattung über FuE-Einheiten und Instituten an Hochschulen benötigt werden, werden zukünftig in der dafür entsprechenden Gliederung erhoben. Im Vergleich zur Regelung in Absatz 5 werden jedoch mehr Erhebungsmerkmale geregelt. So werden bei Anwendung des kommunal-doppischen Rechnungswesens die Ein- und Auszahlungen nach Arten und Produktgruppen erhoben, damit die erhobenen Daten an die kommunale Jahresrechnungsstatistik anschlussfähig sind. Die bisherigen Berichtslücken können somit geschlossen werden.

Abweichend von der Regelung in Absatz 5 werden bei Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Daten des Anlagenachweises erhoben, damit die erhobenen Daten anschlussfähig an die Erhebung nach § 3 Absatz 7 Nummer 4 sind.

Um auch die FuE-Einheiten und Institute an Hochschulen innerhalb des öffentlichen Sektors umfassend erheben zu können, werden in Absatz 5a Nummer 2 entsprechend der Regelung in Absatz 5 die Erhebungsmerkmale für die vierjährige rotierende Erhebung identisch geregelt.

Zu Buchstabe f

(Absatz 6)

Auch hier sind durch die Neufassung des § 2 die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen.

In § 3 Absatz 6 Nummer 4 wird das Erhebungsmerkmal „die Ausgaben für Investitionen nach Arten“ gestrichen und durch das Erhebungsmerkmal „Daten des Anlagenachweises“ ersetzt. Die Änderung dient der methodischen Angleichung an die jährliche Erhebung nach § 3 Absatz 7 Nummer 4. Weiterer Anpassungsbedarf resultiert aus der Erweiterung des Erhebungsbereichs des Hochschulstatistikgesetzes auf die Berufsakademien.

Zu Buchstabe g

(Absatz 7)

Auch hier sind durch die Neufassung des § 2 die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen.

Zur Vervollständigung der jährlichen Berichterstattung über die Finanzen der kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden die jährlichen Statistiken der Ausgaben oder Auszahlungen und Einnahmen oder Einzahlungen um die doppische Statistik ergänzt. Dafür wird bei Einheiten mit einem kommunal doppischen Rechnungswesen zusätzlich zur Jahresrechnungsstatistik der Einzahlungen und Auszahlungen eine Statistik der jährlichen Ergebnisrechnungen und Vermögensrechnungen dieser Einheiten aufgebaut. Folglich sind nur die jährlichen Statistiken betroffen.

Dass Einheiten für Forschung und Entwicklung und Institute an Hochschulen nicht erhoben werden, dient lediglich der Klarstellung. Sie werden bereits in Absatz 5a erhoben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Zu Buchstabe h

(Absatz 8)

§ 3 Absatz 8 entfällt, da die vierteljährliche Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der Einheiten des Sektors Staat mit eigener Rechnungslegung durch § 3 Absatz 6 abgedeckt wird. Dies ergibt sich durch die Neufassung des § 2.

Zu Nummer 3**(§ 4)**

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen.

Zu Nummer 4**(§ 5)****Zu Buchstabe a****(Satz 1)**

Es wird auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe aa**(Nummer 1)**

Es wird auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen. Entsprechend gilt das auch für den Sektor Staat sowie für die VO (EU) Nr. 549/2013, die der VO (EG) Nr. 2223/96 nachgefolgt ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Nicht alle Schuldarten sind aufgrund ihrer geringen Bedeutung nach Gläubigern zu differenzieren. Darüber hinaus sind Wertpapiere frei handelbar, so dass die Auskunftspflichtigen in der Regel nicht wissen, welcher Gläubiger diese hält. Daher ist das Erhebungsmerkmal “nach Gläubigern” zu streichen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Bisher wurde die Summe der Garantien und Gewährleistungen nach den Begünstigten nur für die Kernhaushalte von Bund und den Ländern nach Nummer 3 (alt) erhoben. Zur Erfüllung der Haushaltsrahmenrichtlinie der EU Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, sind diese neben den Bürgschaften für alle Einheiten des Sektors Staat als Eventualverbindlichkeiten zu veröffentlichen. Zudem sind diese Angaben im Rahmen des EDP-Deficit-Procedure-Verfahren (nach Artikel 8 der VO (EG) Nr. 479/2009) für alle Einheiten des Sektors Staat der EU zu übermitteln. Bei allen übrigen Einheiten der jährlichen Schuldenstatistik wurden bisher nur die Summe der Bürgschaften erhoben. Die Datenanforderungen Eurostats zu den Bürgschaften bzw. den Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind jedoch für alle Einheiten des Sektors Staat gleich. Die Erhebung muss daher für alle Einheiten in der gleichen Abgrenzung erfolgen. Daher sind die erhobenen Summen der Bürgschaften, um die der Garantien und sonstigen Gewährleistungen zu erweitern. Durch die Erweiterung auf alle Einheiten des Sektors Staat kann die Vorgabe der EU ohne Einschränkungen erfüllt werden. Insgesamt ist die Nummer 3 (alt) zu streichen.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen im Rahmen der Stabilitätsberichterstattung an die EU entsprechend der EU-Verordnung Nr. 549/2013 ist zwischen langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten zu unterscheiden. Daher sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen auch nach der Laufzeit zu erheben. Hierzu ist eine ergänzende Regelung unter dem neuen Buchstaben g erforderlich.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Schuldenübernahmen werden nur nach Schuldarten und Schuldnern benötigt, eine Differenzierung nach Gläubigern und Laufzeiten ist nicht erforderlich.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen. Entsprechend gilt das auch für VO (EU) Nr. 549/2013, die der VO (EG) Nr. 2223/96 nachgefolgt ist.

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Der Erlass von Schulden und der Verzicht auf Forderungen verringern bei der zu erhebenden Einheit ihr Vermögen, daher ist anstelle der Begriffe nach „Schuld- und Forderungsarten“ der Begriff „nach Vermögensarten“ zu verwenden. Eine Differenzierung wird nur nach dem Schuldner benötigt, da die auskunftspflichtige Einheit der Gläubiger ist. Für eine Differenzierung nach Laufzeiten besteht kein Bedarf.

Zu Dreifachbuchstabe hhh

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aufgrund der geänderten Reihenfolge der einzelnen Buchstaben ergibt.

Zu Doppelbuchstabe bb**(Nummer 2)**

Die Einheiten, die in der bisherigen Regelung nicht zum Sektor Staat gehörten, gehören wegen der Neustrukturierung des § 2 jetzt zum öffentlichen Sektor. Somit ist eine Anpassung erforderlich.

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen. Entsprechend gilt das auch für die VO (EU) Nr. 549/2013, die der VO (EG) Nr. 2223/96 nachgefolgt ist.

Zu Doppelbuchstabe cc**(Nummer 3)**

Die Regelung ist zu streichen, insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 1 Dreifachbuchstabe bbb verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe dd**(Nummer 3 neu, bisher Nummer 4a)**

Die vierteljährliche Schuldenstatistik - bisher in Nummer 4 Buchstabe a geregelt - und die Statistik der finanziellen Transaktionen - bisher in Nummer 4 Buchstabe b geregelt - sind ihrer Art nach unterschiedlich. Um dies zu verdeutlichen, erhält jede Statistik eine eigene Nummer; die vierteljährliche Schuldenstatistik wird künftig unter Nummer 3 erhoben.

Auf eine vierteljährliche Erhebung der Schulden der Kernhaushalte der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit kann verzichtet werden, da diese aufgrund der spezifischen Finanzierung durch Beiträge, Umlagen und staatliche Zuschüsse nur geringe Schulden aufweisen. Eine jährliche Erhebung der Schuldenstände und ihrer Bewegung wird als ausreichend erachtet

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen. Entsprechend gilt das auch für die VO (EU) Nr. 549/2013, die der VO (EG) Nr. 2223/96 nachgefolgt ist.

Zu Doppelbuchstabe ee**(Nummer 4 neu, bisher Nummer 4b)**

Wegen der Unterschiedlichkeit der vierteljährlichen Schuldenstatistik und der Statistik der finanziellen Transaktionen wird die Letztere künftig unter Nummer 4 erhoben.

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen. Entsprechend gilt das auch für die VO (EU) Nr. 549/2013, die der VO (EG) Nr. 2223/96 nachgefolgt ist.

Zu Buchstabe b**(Satz 2)**

Durch die Streichung der Statistik nach § 3 Absatz 8, die in der Statistik nach § 3 Absatz 6 aufgegangen ist, ist auf § 3 Absatz 6 zu verweisen.

Zu Nummer 5**(§ 6)**

Durch die Neufassung des § 2 FPStatG müssen in der Personalstandstatistik die jeweiligen Erhebungen neu und eindeutig strukturiert werden, um ein hohes Maß an Transparenz insbesondere für die Auskunftspflichtigen zu gewährleisten. Die Beschäftigten werden je nach Einheit, zu der sie in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehen, mit unterschiedlichen Erhebungsmerkmalen in Form von Einzel- oder Summendaten erfasst. Zur Klarstellung werden auch die Beschäftigten aufgenommen, die sich in einem unmittelbaren Vorbereitungsdienst- oder Berufsausbildungsvertragsverhältnis befinden. Für die Zuordnung der Beschäftigten in Ausbildung ist das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder eines Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz maßgebend. Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsvergütungen.

Als Beschäftigte in Ausbildung gelten auch wissenschaftliche Volontäre und Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten und -assistentinnen sowie Praktikanten und Praktikantinnen auch Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist. Hierzu zählen auch Studierende in ausbildungs- und praxisintegrierten dualen Studiengängen.

(Absatz 1)

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen. Aufgrund der Neustrukturierung des § 6 werden die in Absatz 1 genannten Erhebungsmerkmale in einem neuen Absatz 2 geregelt. Zu den jeweiligen Beschäftigungsverhältnissen wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen.

(Absatz 2)

In Absatz 2 werden die Beschäftigten erfasst, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis oder Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsvertragsverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen oder bei rechtlich unselbständigen Einheiten in öffentlicher Rechtsform wie z. B. Eigenbetrieben und Sonderrechnungen. Hierzu zählen auch Einrichtungen für Forschung und Entwicklung. Für Länder und Kommunen entsteht dabei kein Mehraufwand.

In Nummer 3 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz der Umfang des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses konkretisiert, indem die Arbeitszeit ausdrücklich genannt wird. Es handelt sich um kein neu zu erhebendes Merkmal. Infolgedessen entsteht kein Mehraufwand.

In Nummer 5 wird aus Gründen der Rechtsklarheit das Dienstverhältnis entsprechend der Formulierung in Absatz 1 um das Wort „unmittelbaren“ ergänzt.

In Nummer 6 bis 8 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 2. Entsprechend sind die Verweise auf den neuen § 2 anzupassen.

In der neuen Nummer 9 werden neue Erhebungsmerkmale ausschließlich für den Bund aufgenommen. Die Daten werden bislang bei den Bundesbehörden zwar statistisch erhoben, aber nicht zentral beim Statistischen Bundesamt akkumuliert. Die behördenbezogene statistische Erfassung lässt aber nur eingeschränkte Auswertungsmöglichkeiten zu. Ein statistischer Gesamtüberblick hat sich jedoch als erforderlich herausgestellt in Hinblick auf den Stand und Fortschritt bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Bundesverwaltung, auf die nach Art. 36 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes herzustellende verhältnismäßige Beschäftigung von Personen aus allen Bundesländern und den Umfang und Gegenstand von bestehenden Nebentätigkeiten.

In Nummer 10, derzeit Nummer 9, handelt es sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 2 (Anpassungen von Verweisen auf diese Vorschrift).

Aufgrund der Neustrukturierung ist in Absatz 1 (alt) der Satz 2 zu streichen, da speziell eine Regelung für die rechtlich selbständigen Einrichtungen für Forschung und Entwicklung im neuen Absatz 4 erfolgt.

(Absatz 3)

In diesem Absatz werden die Beschäftigten erfasst, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis oder Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsvertragsverhältnis mit der Deutschen Bundesbank, einem Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit stehen.

In Nummer 1 und 2 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Strukturänderung des neuen § 6 im Vergleich zu den Regelungen der Vorgängerversion. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden die in einem privaten Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Dienstordnungsangestellten, auch in Ausbildungsvertragsverhältnissen, aufgenommen, bei denen ebenfalls der Wohnort zu erfassen ist. Infolgedessen entsteht kein Mehraufwand.

(Absatz 4)

In dieser Regelung werden die Beschäftigten erfasst, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis oder Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsvertragsverhältnis mit rechtlich selbständigen Einheiten in öffentlicher Rechtsform stehen, die entweder zum öffentlichen Sektor nach ESVG 2010 gehören, oder zur öffentlichen Verwaltung und nicht zum öffentlichen Sektor.

Bei den Nummern 1 bis 5 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Strukturänderung des neuen § 6 im Vergleich zu den Regelungen der Vorgängerversion.

(Absatz 5)

Es werden in erster Linie die Beschäftigten in einem unmittelbaren Dienstverhältnis bei den Postnachfolgeunternehmen in privater Rechtsform mit Dienstherrnbefugnis erfasst, die nicht zum öffentlichen Sektor nach ESVG 2010 gehören. Diese Regelung ist jedoch nicht abschließend, da auch noch andere Unternehmen in privater Rechtsform mit Dienstherrnbefugnis als zu erfassende Einheit in Betracht kommen könnten.

Die vollständige Erfassung dieser aktiven oder ehemaligen unmittelbaren Dienstverhältnisse ist eine der wichtigsten Aufgaben der Personalstandstatistiken, welche die einzige und umfassende Datenquelle zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten darstellt. Die von dieser Einheit bereitgestellten Einzeldaten werden zwingend für den Versorgungsbericht der Bundesregierung und weitere Berechnungen benötigt.

Die Erhebungsmerkmale in den Nummern 1 bis 5 entsprechen denen in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 mit geringen Abweichungen in Nummer 3 und 4, bedingt durch das spezielle Dienstverhältnis bei den Postnachfolgeunternehmen. Es entsteht kein Mehraufwand.

(Absatz 6, vorher Absatz 2 und 3)

In dieser Regelung werden die Beschäftigten erfasst, die in einem unmittelbaren Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsverhältnis mit rechtlich selbständigen Einheiten in privater Rechtsform stehen, die entweder zum öffentlichen Sektor nach ESVG 2010 gehören oder zu den öffentlichen Arbeitgebern und nicht zum öffentlichen Sektor. Sie werden mit verkürztem Merkmalskatalog in Form von Summendaten erhoben. Dies entspricht den Regelungen in der vorherigen Version (Absatz 2 und 3). Infolgedessen entsteht kein Mehraufwand.

Einrichtungen für Forschung und Entwicklung und Institute an Hochschulen sind nicht zu erheben.

(Absatz 7, vorher Absatz 4)

In dieser Regelung werden die Beschäftigten erfasst, die in einem unmittelbaren Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsvertragsverhältnis mit privatrechtlichen Einrichtungen für Forschung und Entwicklung, Organisationen ohne Erwerbszweck und An-Instituten stehen, die nicht zum öffentlichen Sektor nach ESVG 2010 gehören. Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Neufassung des § 2. Infolgedessen entsteht kein Mehraufwand. Sie werden in Form von Einzeldaten erhoben. Dies entspricht der Regelung in der vorherigen Version (Absatz 4).

Die Statistik erfasst auch Beschäftigte in Ausbildung. Demzufolge werden die Erhebungsmerkmale in Nummer 2 und 4 entsprechend erweitert.

(Absatz 8, vorher Absatz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die neuen Regelungen in § 6 und durch die Neufassung des § 2. Entsprechend sind die Verweise auf diese anzupassen.

Zu Nummer 6

(§7)

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Streichung der Absätze 2 und 3 verringert sich die Zahl der Absätze auf einen Absatz. Durch die Neufassung des § 2 ist der Verweis auf diese Vorschrift anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Neufassung des § 2 ist der Verweis auf diese Vorschrift anzupassen.

Um die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht sowie nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vollumfänglich erheben zu können, wird auf den gesamten § 2 Bezug genommen. Darüber hinaus ist in der Nummer 13 hinsichtlich der Einheiten, die das Erhebungsmerkmal Einzelplan des Bundeshaushalts melden, auf § 2 Absatz 1 Nummer 1 zu verweisen.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 2 und 3 sind zu streichen. Im Zuge der Neustrukturierung des § 2 und der Integration der Einheiten für Forschung und Entwicklung in den neu geregelten Personalstandstatistiken können die Angaben zu den Einheiten in privater Rechtsform (ehemals § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10), sofern hier überhaupt ehemalige unmittelbare Dienstverhältnisse auftreten, und speziell zu den Einheiten für Forschung und Entwicklung (ehemals § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7) in Form von Einzeldaten erhoben werden. Daher ist es sinnvoll, dies entsprechend im Bereich der Versorgungsempfängerstatistik durchzuführen. Durch die ausschließliche Erhebung von Einzeldaten und den vollen Merkmalskatalog für alle relevanten Einheiten wird die Versorgungsempfängerstatistik insgesamt vereinheitlicht. Dem gegebenenfalls geringen Mehraufwand bei den Auskunftspflichtigen, circa dreißig Einheiten, steht ein Minderaufwand in der Verwaltung gegenüber, so z. B. für ein einheitliches Dateneinzugs- und Plausibilisierungsverfahren. Durch die ausschließliche Erhebung von Einzeldaten mit vollem Merkmalskatalog ergeben sich Qualitätsverbesserungen bei der Versorgungsempfängerstatistik, die auch als Datengrundlage für die Versorgungsberichterstattung von Bund und Ländern dient.

Eine ausdrückliche Regelung, dass Einzeldaten erhoben werden, erübrigt sich. Sie ist nur dann erforderlich, wenn abweichend davon Summendatensätze erfasst werden. Das ist hier nicht der Fall.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 7

(§ 9)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen. Die zusätzlichen Erhebungsmerkmale dienen der Berichtskreisbestimmung.

Zu Buchstabe b

Auch hier sind durch die Neufassung des § 2 die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen.

Zu Nummer 8**(§ 9a)****Zu Buchstabe a****(Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes im Jahr 2016 wurden die Berufsakademien in den Erhebungsbe-
reich des Hochschulstatistikgesetzes einbezogen und eine Erhebung über deren Finanzen eingeführt. Die Daten-
bank Berichtskreismanagement, die bisher auch für die öffentliche Finanzwirtschaft der Hochschulen geführt
wird, wird daher nun auch für die öffentliche Finanzwirtschaft der Berufsakademien geführt.

Zu Buchstabe b**(Absatz 2)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c**(Absatz 3)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die neu aufgenommenen Merkmale Name der Gemeinde, in der die Erhebungseinheit ihren Sitz hat, Land, in
dem die jeweilige Einheit ihren Sitz hat, werden in der Datenbank Berichtskreismanagement gespeichert, um die
Einheiten in den nach § 15 FPStatG geregelten Veröffentlichungen der Liste der Kernhaushalte, Liste der Extra-
haushalte und Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen besser identifizierbar zu machen und
die Nutzbarkeit der Listen für Dritte zu steigern. Ebenso wird hierdurch die maschinelle Verarbeitung der Listen
ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe ee

Eine fortlaufende Nummer, die für die jeweilige Erhebungseinheit vergeben wird, wird ebenfalls in der Datenbank
Berichtskreismanagement gespeichert. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Buchstabe c,
Doppelbuchstabe dd verwiesen.

Zu Buchstabe d**(Absatz 4)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Hinsichtlich der Aufnahme der öffentlichen Finanzwirtschaft der Berufsakademien in die Hochschulstatistik wird
auf die die Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Buchstabe e**(Absatz 5)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe f**(Absatz 6)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Hinsichtlich der Aufnahme der öffentlichen Finanzwirtschaft der Berufsakademien in die Hochschulstatistik wird auf die die Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 9**(§ 10)****Zu Buchstabe a**

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Kontaktdaten“ umfasst einschlägige Kommunikationsmedien, wie z.B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen, und ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Damit wird der laufenden technischen Entwicklung Rechnung getragen. Es sollen die jeweils neuesten Kommunikationsmedien genutzt werden dürfen, um Rückfragen möglichst schnell und einfach zu klären.

Zu Buchstabe c

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 10**(§ 11)**

Der Großteil der Änderungen sind redaktioneller Natur oder ergeben sich aus dem neuen Zuschnitt des Berichtskreises in § 2.

Die verpflichtende elektronische Regelung ist nun in § 11a Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt, daher ist die Regelung, die dies bisher als nicht verpflichtend geregelt hat, zu streichen.

In Absatz 1 Nummer 1 sind als Folgeänderung aus der Erweiterung des Erhebungsbereichs des Hochschulstatistikgesetzes auf Berufsakademien im Berichtskreis auch im FPStatG bezogen auf die Auskunftspflicht zu den Mitteln zusätzlich zu den Hochschulen auch für die Berufsakademien Auskunftspflichtige zu benennen.

Darüber hinaus ist es aufgrund der Änderungen in § 3 Absatz 5 und der Neuaufnahme des § 3 Absatzes 5a erforderlich, als Auskunftspflichtige für die Statistiken im Bereich der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung die Leitungen dieser Einrichtungen aufzunehmen.

Bei der Personalstand- und Versorgungsempfängerstatistik ist es aus Gründen der Rechtsklarheit in Absatz 1 Nummer 4 (neu) erforderlich, je nachdem, ob es sich um Einheiten handelt für die Sonderrechnungen oder keine Sonderrechnungen geführt werden, unterschiedliche Auskunftspflichtige zu benennen.

Zu Nummer 11**(§ 12)**

Die Anpassungen ergeben sich überwiegend aus dem neuen Zuschnitt des Berichtskreises, diese Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis. Darüber hinaus werden bisherige Gesetzeslücken geschlossen, da die bisherige Regelung der zentralen Erhebungen nicht bei allen Statistiken lückenlos und eindeutig geregelt war. Eine Gesetzeslücke bestand bisher bei der Regelung der zentralen Erhebungen bei Einheiten in öffentlicher Rechtsform – durch die Verankerung des Kriteriums der Aufsicht lässt sich eindeutig ableiten, welche Einheiten zentral erhoben und aufbereitet werden. Um der Verankerung des öffentlichen Sektors nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549 / 2013 vollständig gerecht zu werden, wird sich die zentrale Erhebung und Aufbereitung bei Einheiten des öffentlichen Sektors in privater Rechtsform zukünftig danach richten, welche Gebietskörperschaft die staatliche Kontrolle nach Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549 / 2013 ausübt.

Zu Nummer 12**(§ 13)****Zu Buchstabe a****(Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes im Jahr 2016 wurden die Berufsakademien in den Erhebungsbereich des Hochschulstatistikgesetzes einbezogen. Als Folgeänderung sind daher in die Zusammenführungsregelung im FPStatG auch die Berufsakademien aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes im Jahr 2016 wurden die Berufsakademien in den Erhebungsbereich des Hochschulstatistikgesetzes einbezogen. Als Folgeänderung sind daher in die Zusammenführungsregelung im FPStatG auch die Berufsakademien aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes im Jahr 2016 wurden die Berufsakademien in den Erhebungsbereich des Hochschulstatistikgesetzes einbezogen. Als Folgeänderung sind daher in die Zusammenführungsregelung im FPStatG auch die Berufsakademien aufzunehmen.

Zu Buchstabe b**(Absatz 2)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes im Jahr 2016 wurden die Berufsakademien in den Erhebungsbereich des Hochschulstatistikgesetzes einbezogen. Als Folgeänderung sind diese daher in die Zusammenführungsregelung im FPStatG auch die Berufsakademien aufzunehmen.

Zu Nummer 13**(§ 14)****Zu Buchstabe a****(Absatz1)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b**(Absatz 4)**

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit hat Eurostat die Aufgabe, die Qualität der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten umfassend zu prüfen. Zu diesem Zweck sind von den Mitgliedstaaten umfangreiche statistische Informationen zu übermitteln, die zum Teil auch Angaben umfassen, die nach deutscher Auffassung der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

Die Regelung dient der Beseitigung von Unstimmigkeiten über den zulässigen Umfang der an Eurostat zu übermittelnden Angaben. Dabei wird klargestellt, dass die Angaben zweckgebunden übermittelt werden und dass Eurostat solche Angaben, die nach deutscher Auffassung der statistischen Geheimhaltung unterliegen, weder veröffentlichten noch an andere Stellen, insbesondere auch an andere Stellen der Kommission, weiterleiten darf.

Zu Nummer 14**(§ 15)**

Durch die Neufassung des § 2 sind die Verweise auf diese Vorschrift anzupassen.

Bisher waren von der Veröffentlichungsbefugnis nur FuE-Einheiten ausgeschlossen, die nicht zum Sektor Staat gehörten. Aufgrund des neuen Zuschnitts des Berichtskreises in § 2 dürfen künftig statistische Ergebnisse auf Ebene der Einheit veröffentlicht werden, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum öffentlichen Sektor gehören. Somit dürfen auch FuE-Einheiten, die zwar nicht zum Sektor Staat gehören, jedoch zum öffentlichen Sektor, veröffentlicht werden.

Damit dürfen künftig für den gesamten öffentlichen Sektor Ergebnisse auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden. Dies deckt sich weitgehend mit der bisherigen Regelung, wonach für den gesamten Berichtskreis, außer FuE-Einheiten außerhalb des Sektors Staat, die Ergebnisse auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden durften. Die Veröffentlichungsbefugnis begründet sich durch die staatliche Kontrolle, die bei diesen Einheiten mittelbar oder unmittelbar ausgeübt wird.

Zusätzlich dürfen statistische Ergebnisse auf Ebene der Einheit veröffentlicht werden, die zwar nicht zum öffentlichen Sektor, aber zur öffentlichen Verwaltung gehören und Einheiten in privater Rechtsform, an denen Einheiten der öffentlichen Verwaltung mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind.

Auch dies deckt sich mit der bisherigen Regelung, wonach alle Einheiten in öffentlicher Rechtsform auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden durften, bis auf FuE-Einheiten außerhalb des Sektors Staat.

Ausgeschlossen von der Befugnis der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit sind Einheiten in privater Rechtsform, die Dienstherrenbefugnis besitzen, jedoch nicht zum öffentlichen Sektor gehören sowie FuE-Einheiten in privater Rechtsform, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören. Sie werden von der Veröffentlichungsbefugnis ausgeschlossen, da es sich um Einheiten in privater Rechtsform handelt, die weder zum öffentlichen Sektor gehören und damit nicht unmittelbar oder mittelbar vom Staat kontrolliert werden oder Teil der öffentlichen Verwaltung sind.

Bisher durften nur wenige Angaben aus der Datenbank Berichtskreismanagement veröffentlicht werden. Die Merkmale Name der Gemeinde, in der die Erhebungseinheit ihren Sitz hat, Land, in dem die jeweilige Einheit ihren Sitz hat, die fortlaufende Nummer für die jeweilige Erhebungseinheit aus der Datenbank Berichtskreismanagement sowie die Rechtsform und der Wirtschaftszweig auf Gruppenebene sollen künftig zusätzlich auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden dürfen, um die Einheiten in den nach § 15 FPStatG geregelten Veröffentlichungen besser identifizierbar zu machen und die Nutzbarkeit der Veröffentlichungen für Dritte zu steigern. Ebenso wird hierdurch die maschinelle Verarbeitung der Veröffentlichungen ermöglicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes werden die Anforderungen an die Finanz- und Personalstatistiken den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen angepasst.

Die Einführung der doppischen Statistik ist eine Erweiterung der Meldepflichten der Gemeinden. Die Statistik der Ein- und Auszahlungen ermöglicht Aussagen über die Art der Einnahmen sowie die Art der Ausgaben der Gemeinden und ist insbesondere notwendig zur Zusammenfassung des Öffentlichen Gesamthaushalts und für die Datenlieferung zu den vertikalen und horizontalen Finanzausgleichssystemen. Die neue Statistik der Erträge und Aufwendungen und Bilanzen ermöglicht zusätzlich die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalposition und sie ergibt ein vollständiges Bild über die tatsächliche Finanz-, Vermögens-, und Ertragslage der kommunalen Körperschaften. Diese Vervollständigung verbessert die Grundlagen für Datenlieferungen an EU-Institutionen, die Berichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und dient den Zwecken der Kommunalaufsicht in den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden.

In der Personalstandstatistik werden für Beschäftigte, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland stehen, zusätzlich die Merkmale „Geburtsland“, „bestehende Nebentätigkeiten“ und das „Vorliegen einer Schwerbehinderung“ erhoben.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,01 Mio. Euro, davon entfallen 151.000 Euro auf das Statistische Bundesamt und rund 3,86 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 2,97 Mio. Euro. Davon entfallen 195.000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und rund 2,77 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Statistisches Bundesamt

Für die Überprüfung von Einheiten des Berichtskreismanagements auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bezüglich ihrer Zuordnung zum öffentlichen Sektor nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und die Anpassung der entsprechenden Veröffentlichungen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand durch Personalkosten (rund 1.100 Stunden) von insgesamt rund 61.000 Euro.

Für die neue doppische Statistik der kommunalen Vermögens- und Ergebnisrechnungen entsteht Erfüllungsaufwand durch Personalkosten von jährlich von rund 117.000 Euro (rund 2.200 Stunden) und einmalig rund 42.000 Euro (rund 800 Stunden). Darüber hinaus entstehen IT-Sachkosten für die Erstellung von IT-Programmen zur Verarbeitung und Aufbereitung der neuen Daten von laufend rund 17.500 Euro und einmalig 50.000 Euro.

Bei der Erhebung der Ausgaben, Einnahmen und des Personals der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung werden zusätzliche Merkmale aufgenommen, um die Daten national und international anschlussfähig zu machen. Damit ist ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 10.000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 31.500 Euro (rund 640 Stunden) durch Personalkosten verbunden.

Bei den Erhebungen zu den jährlichen Schulden der Haushalte von Bund, Länder, Gemeinden sowie der Sozialversicherung sind Anpassungen bei den Erhebungen und Veröffentlichungen erforderlich, da ein Merkmal differenziert erhoben wird und bei einem anderen Merkmal der Erhebungsumfang erweitert wird. Die Personalkosten verursachen laufend rund 1.500 Euro und einmalig rund 4.200 Euro Erfüllungsaufwand.

Bei der Personalstandstatistik der öffentlich bestimmten Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform sind Anpassungen bezüglich der Forschungs- und Entwicklungseinheiten in privater Rechtsform nötig. Auch bei der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes sind Anpassung bei der Datensatzbeschreibung und bei den Plausibilitätsprüfungen nötig. Es entsteht jährlich rund 1.100 Euro und einmalig rund 5.800 Euro Erfüllungsaufwand.

Die Versorgungsempfängerstatistik wird auf eine dezentrale Erhebung umgestellt, so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund -1.500 Euro reduziert.

Statistische Ämter der Länder

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Statistischen Ämter der Länder basieren auf den Daten von IT.NRW als koordinierende Stelle der Ämter.

Aufgrund der Anpassungen des Berichtskreises an europäische Vorgaben fällt für das Betreiben der Datenbank Berichtskreismanagement jährlich rund 127.000 Euro (rund 3.200 Stunden) und einmalig rund 99.000 Euro (rund 2.400 Stunden) Erfüllungsaufwand an.

Für die neue dezentrale doppelte Statistik der kommunalen Vermögens- und Ergebnisrechnungen fällt für den Aufbau neuer Produktionssysteme und die Implementierung der IT-Systeme und Aufbereitung der Daten Erfüllungsaufwand an. Die Personalkosten verursachen Erfüllungsaufwand von jährlich rund 1,837 Mio. Euro (rund 48.600 Stunden) und einmalig rund 160.000 Euro (rund 3.200 Stunden). Zudem fallen jährliche Sachkosten von 164.000 Euro und einmalige Sachkosten von 3.000 Euro an.

Durch die Anpassung bei verschiedenen Merkmalen zur jährlichen Schuldenstand- und Finanzvermögensstatistik entsteht durch die Personal- und Sachkosten jährlich rund 67.000 Euro (rund 1.700 Stunden) und einmalig rund 10.000 Euro (rund 200 Stunden) Erfüllungsaufwand.

Durch die Pflichten bei der Personalstandstatistik entsteht jährlich rund 18.000 Euro (rund 400 Stunden) und einmalig rund 850 Euro Erfüllungsaufwand.

Die Versorgungsempfängerstatistik wird auf eine dezentrale Erhebung umgestellt, so dass sich der Erfüllungsaufwand jährlich um rund 6.500 Euro und einmalig um rund 1.500 Euro erhöht. Sonstige Bundes- und Landesverwaltungen

Die neu einzuführende doppelte Statistik der kommunalen Vermögens- und Ergebnisrechnungen betrifft rund 13.400 Gemeinden und Gemeindeverbände (Lohnkosten von 43,30 Euro je Stunde), die für die Meldung jeweils rund 120 Minuten benötigen werden. Die abzufragenden Daten liegen in der Verwaltung durch die ordnungsgemäße Buchführung bereits vor, so dass insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,134 Mio. Euro entsteht.

Für die Statistik melden kommunale Berichtsstellen Daten digital an das jeweilige Statistische Landesamt. Die Aufgabe der Statistischen Landesämter ist es dann, die Daten aus der Landessystematik in die Bundessystematik umzusetzen. Die Landessystematik weicht unterschiedlich stark von der Bundessystematik ab. Rheinland-Pfalz hat deutlich gemacht, dass in seinen Kommunen IT-Aufwand entsteht, um die Daten in der notwendigen Form zu liefern. Rheinland-Pfalz konnte den konkreten Aufwand jedoch nicht beziffern. Deshalb wird davon ausgegangen, dass in allen Bundesländern (bis auf Rheinland-Pfalz) die Landessystematik nicht so stark von der Bundessystematik abweicht und nur kleine Änderungen an der IT notwendig sind, die von den existierenden Pflege- und Wartungsverträgen abgedeckt werden. Für die rund 2.500 rheinland-pfälzischen Gemeinde und Gemeindeverbände wird von einmaligen Sachkosten von 1.000 Euro pro Fall ausgegangen sowie laufender Aufwand von 200 Euro pro Fall (20% der einmaligen Aufwände) angenommen. Es entsteht laufender Sachaufwand von rund 0,5 Mio. Euro und einmaliger Sachaufwand von rund 2,5 Mio. Euro.

Bei der Erhebung der Ausgaben, Einnahmen und des Personals der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung werden bestehende Meldepflichten ausgeweitet. Dies verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 4.200 Euro.

Die Erweiterung und Differenzierung der Meldepflichten zur jährlichen Schuldenstandstatistik/ Finanzvermögensstatistik verursacht für die Melder einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 3.300 Euro.

II.2. Evaluation

Die Einführung der jährlichen doppischen Statistik der Gemeinden und Gemeindeverbände soll auf der Grundlage von Daten aus fünf Berichtsjahren evaluiert werden. Die Indikatoren richten sich hier nach dem Ziel der Vergleichbarkeit der Daten. Somit sollen die Daten der jährlichen doppischen Statistik aus fünf Berichtsjahren auf ihre Vergleichbarkeit zwischen den Ländern systematisch überprüft werden.

Darüber hinaus ist es ein maßgebliches Ziel, durch die Einführung neuer Merkmale in der Personalstandstatistik auf Bundesebene die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zu verbessern. Ein Indikator dafür ist, wie viele Anfragen im Vergleich zur bisherigen Datengrundlage der Personalstandstatistik diesbezüglich beantwortet werden können.

Grundlage sind die Daten des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb FPStatG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist das Wort „Systematik;“ durch die Wörter „Systematik auf der Grundlage der in dem jeweiligen Land geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften;“ zu ersetzen.

Begründung:

Um einen unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwand in Form einer ansonsten notwendigen statistischen Nebenbuchführung bei den Kommunen zu vermeiden, ist dies über eine Anpassung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung sicherzustellen. Andernfalls können Forderungen für eine finanzielle Kompensation dieses Mehraufwands aus dem kommunalen Raum nicht ausgeschlossen werden.

Die Einführung der doppischen Statistik dient dazu, Erhebungslücken zu schließen. Durch die neue Statistik werden Informationen über den Wert des Infrastrukturvermögens, zum Beispiel Gebäude, Straßen, Maschinen gewonnen, die zurzeit nicht verfügbar sind. Auf der Passivseite der Vermögensrechnungen können die Angaben aus der Schuldenstatistik um Daten zu den Rückstellungen für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens und Versorgungsrückstellungen erweitert werden. Die Ergebnisrechnung vervollständigt die statistische Betrachtung der kommunalen Finanzlage um nichtzahlungswirksame Aufwendungen wie die Neubildung von Rückstellungen, zum Beispiel für das Personal, oder die Abschreibungen auf das Vermögen. Die vorgeschlagene Anpassung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Länder mit Beschluss der IMK im Jahr 2003 Eckpunkte für die Reform des kommunalen Haushaltsrechts vereinbart haben. Im Unterausschuss Kommunale Wirtschaft und Finanzen des Arbeitskreises III der Innenministerkonferenz werden regelmäßig einvernehmliche Verständigungen über die wesentliche Unterteilung sowie notwendige Anpassung der Produkt- und Kontenrahmenpläne auch in Hinblick auf statistische Meldeerfordernisse erzielt.

Darüber hinaus enthält der vorgenannte IMK-Beschluss lediglich Regelungsvorschläge. Diese sollten ausdrücklich Raum für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede lassen. Von dieser Möglichkeit wurde in den Ländern Gebrauch gemacht, so dass im Detail zahlreiche unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften bestehen. Gleichzeitig bestand aber Übereinstimmung, dass länderspezifische Abweichungen nicht die Grundzüge der Einheitlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts in Frage stellen sollen.

Nicht akzeptabel wäre es, wenn die finanzstatistischen Meldungen ausschließlich nach einer für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik erfolgten, ohne Rücksicht auf das jeweilige kommunale Haushaltsrecht. Denn dann bestünde die Gefahr, dass Systematik und Haushaltsrecht in Diskrepanz zueinander geraten. Das Ziel, relevante Daten für die Kommunalaussichtsbehörden zu generieren, würde damit verfehlt.

Bei vom kommunalen Landesrecht abweichenden statistischen Ansatz- und Bewertungsvorschriften müssten die Kommunen jeweils eine Buchführung nach dem Kommunalhaushaltsrecht und nach den statistischen Vorgaben durchführen. Hieraus entstünde ein personeller und nicht zuletzt finanzieller Mehraufwand, der die ohnehin im Gesetzentwurf eher konservativ durchgeführten Kostenschätzungen auf Seiten der Kommunen im Ergebnis vervielfachen dürfte. Die Kosten dürften den Nutzen der mit der Neuregelung verbundenen

Ziele in diesem Fall bei weitem übertreffen. Ferner können Forderungen für eine finanzielle Kompensation dieses Mehraufwands aus dem kommunalen Raum nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist eine Anpassung in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb FPStatG-E zwingend erforderlich, die eine Erhebung auf Basis der jeweils geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften vorsieht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 15 Absatz 1 Nummer 7 – neu – FPStatG)

Dem Artikel 1 Nummer 14 § 15 Absatz 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„7. Höhe des Anteils der kommunalen Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dem jeweiligen Land.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 14 § 15 Absatz 1 Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Zur Abbildung der Finanzsituation der Kommunen ihres Landes besteht zum Beispiel bei den turnusmäßig zu erstellenden Berichten der Rechnungshöfe das Erfordernis, prozentual die Höhe der Anteile der kommunalen Anteilseigner von GmbHs zu erfahren. Etwaige finanzielle Verpflichtungen lassen sich nur dann kommunalen Anteilseignern von GmbHs zuordnen, wenn bekannt ist, in welcher Höhe Gesellschaftsanteile von kommunalen Anteilseignern des jeweiligen Landes gehalten werden. Deshalb soll künftig ermöglicht werden, über die Vorschrift des § 15 FPStatG-E den Anteil der in kommunaler Hand befindlichen Gesellschaftsanteile an GmbHs im jeweiligen Land veröffentlichen zu können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 15 – neu – (§ 17 – neu – FPStatG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„15. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17 Übergangsregelung

Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 können bis zur Erhebung für das Berichtsjahr 2025 auf die Meldung der Erhebungsmerkmale nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ganz oder teilweise verzichten, soweit ihnen die entsprechenden Erhebungsmerkmale zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegen.““

Begründung:

Im Freistaat Sachsen und zum Teil auch in anderen Ländern bestehen derzeit noch bei einer nicht unerheblichen Anzahl insbesondere kleinerer kreisangehöriger Gemeinden Defizite bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse. Deren Vorliegen ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Kommunen der mit diesem Gesetz eingeführten Meldepflicht zur Vermögensrechnung und zur Ergebnisrechnung fristgerecht nachkommen können. Diese Bearbeitungsstaus werden trotz intensiver Bemühungen bis zur geplanten erstmaligen Erhebung für das Berichtsjahr 2022 voraussichtlich nicht vollständig abgebaut sein. Die Übergangsregelung dient der Vermeidung eines absehbar rechtswidrigen Zustandes, dem auch durch die für die Durchsetzung der Meldepflicht zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nicht wirksam abgeholfen werden könnte.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nr. 1 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 Finanz- und Personalstatistikgesetz/FPStatG)

Die Bundesregierung unterstützt den Hinweis des Bundesrates, in der Vorschrift auf die in den Ländern geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu verweisen.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb FPStatG) wie folgt gefasst werden, um dem Anliegen des Bundesrats Rechnung zu tragen (vorgeschlagene Änderungen fett gedruckt):

„die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung oder der Bilanz nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen, jeweils entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik und der geltenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften;“

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe g läuft parallel. Entsprechend sollte nach Auffassung der Bundesregierung der gleichlautende Regelungstext auch in § 3 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe b FPStatG übernommen werden.

Zu Nr. 2 (Artikel 1 Nummer 14: § 15 Absatz 1 Nummer 7 – neu – FPStatG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, kommunale Beteiligungsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung in § 15 FPStatG aufzunehmen, ab. Grundsätzlich dient die Veröffentlichungsbefugnis nach § 15 FPStatG - E - dazu, Ergebnisse der Finanz- und Personalstatistiken auf Ebene der Erhebungseinheit für die Allgemeinheit veröffentlichen zu können.

Bei der Novellierung des FPStatG wurde von der Bundesregierung bewusst auf eine Erweiterung des § 15 FPStatG um die Merkmale Anteil am Nennkapital und Anteil an den Stimmrechten der Erhebungseinheiten verzichtet. Die Veröffentlichungsmöglichkeiten nach § 15 FPStatG werden im Entwurf der Bundesregierung bereits um die Merkmale Rechtsform, den Wirtschaftszweig, eine fortlaufende Nummer, den Namen und Regional-schlüssel der Gemeinde, in der die jeweilige Erhebungseinheit ihren Sitz hat, sowie das Land, in der die jeweilige Erhebungseinheit ihren Sitz hat, erweitert. Die Veröffentlichung dieser zusätzlichen Merkmale dient im Wesentlichen dazu, dass die Einheiten z. B. auf der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes besser identifizierbar sind und damit die Nutzbarkeit der Veröffentlichungen für Dritte gesteigert wird. Hierdurch wird auch die maschinelle Verarbeitung der Veröffentlichungen entscheidend verbessert. Die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene Veröffentlichung von kommunalen Beteiligungsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist eine nur auf eine Teilmenge aller Erhebungseinheiten begrenzte Spezialregelung, die über den Zweck der Veröffentlichungsregelung des § 15 hinausgehen würde. Für die technische Umsetzung wären zudem zahlreiche Fragen im Hinblick auf die Beteiligung (Stimmrechte, Nennkapital, Umgang mit Schachtelbeteiligungen) zu klären. Dies würde einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Der in der Stellungnahme des Bundesrates genannte Grund ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht hinreichend für eine Ergänzung der Veröffentlichungsregelung nach § 15 FPStatG-E um das gewünschte Merkmal. Für die gewünschte Spezialregelung zu kommunalen Beteiligungsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Veröffentlichungsregelung nicht die Rechtsgrundlage, in der dieses Anliegen geregelt werden sollte.

Zu Nr. 3 (Artikel 1 Nummer 15 – neu, § 17 – neu – FPStatG)

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich den Vorschlag für eine Übergangsregelung. Die neue Statistik sollte nach Auffassung der Bundesregierung für alle betroffenen Einheiten (Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Absatz 2 FPStatG und die kommunal doppisch buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) nach § 3 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe b) zu einem festgelegten Zeitpunkt ab dem Berichtsjahr 2025 in Gang gesetzt werden.

Die verzögerte Ingangsetzung ermöglicht, dass Bearbeitungsrückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in den Berichtsstellen bis dahin bewältigt werden. Eine klare Festlegung auf das Berichtsjahr 2025 setzt dazu außerdem einen Anreiz. Die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene Übergangsregelung, nach der die Meldungen nur zum Teil erfolgen würden, würde bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder Ressourcen binden, ohne die angestrebte Vollständigkeit der Erhebung zu erreichen. Dies wäre unwirtschaftlich.

Da die Regelungen in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b FPStatG parallel laufen müssen, sollte der Wortlaut des vorgeschlagenen § 17 – neu – FPStatG nach Auffassung der Bundesregierung entsprechend ergänzt und wie folgt gefasst werden:

„§ 17 Übergangsregelung

Die Erhebungsmerkmale nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und § 3 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe b werden erstmals für das Berichtsjahr 2025 erfasst.“

